

**Polizei- und  
Militärdirektion  
des Kantons Bern**

Generalsekretariat

**Berner Interventionsstelle  
gegen Häusliche Gewalt**



# **Häusliche Gewalt im Kanton Bern**

**Jahresstatistik 2015**

## Dank

Die vorliegende zweite Jahresstatistik<sup>1</sup> zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern ist in enger Zusammenarbeit zwischen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt und den Stellen, Behörden und Institutionen, die für die Interventionen bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zuständig sind, entstanden. Den Verantwortlichen, die Textbeiträge verfasst und Daten zusammengetragen haben, sei an dieser Stelle gedankt. Ein besonderer Dank geht auch an das *Büro für Arbeits- und sozialpolitische Studien BASS*, das die von der Interventionsstelle erfassten Polizeidaten für die Statistik aufbereitet hat.

## Impressum

---

Gesamtredaktion: Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt  
Datum: 7. Juli 2016  
Vertrieb: Generalsekretariat der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern, Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt, Kramgasse 20, 3011 Bern, [info.big@pom.be.ch](mailto:info.big@pom.be.ch), [www.be.ch/big](http://www.be.ch/big)  
Übersetzung: Übersetzungsdienst des Generalsekretariats der Polizei- und Militärdirektion

---

<sup>1</sup> Die erste Statistik zum Jahr 2014 existiert ausschliesslich in deutscher Sprache.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b> .....	<b>4</b>
<b>1 Polizeilich registrierte häusliche Gewalt</b> .....	<b>5</b>
1.1 Polizeiliche Meldeformulare .....	5
1.1.1 Art des Einsatzes und angetroffene Situation.....	6
1.1.2 Beteiligte Personen .....	9
1.1.3 Kinder .....	11
1.1.4 Ergriffene Massnahmen und Meldungen.....	13
1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik .....	15
<b>2 Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen</b> .....	<b>19</b>
2.1 Die Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen .....	20
2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB.....	25
2.3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt .....	25
2.4 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen .....	27
<b>3 Beratung und Unterstützung</b> .....	<b>28</b>
3.1 Kinderberatung bei häuslicher Gewalt.....	28
3.2 Opferhilfe .....	28
3.2.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen .....	29
3.2.2 Leistung der Frauenhäuser .....	29
3.3 Spezialfall Stadt Bern: Beratung der Fachstelle Häusliche Gewalt.....	30
3.4 Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern.....	31
3.5 Beratung für gewaltausübende Personen .....	32
3.5.1 Triagegespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt.....	32
3.5.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.....	33
3.5.3 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern .....	35
<b>4 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt</b> .....	<b>39</b>
<b>5 Zwangsheirat und Zwangsehe</b> .....	<b>42</b>

## Einleitung

Wenn psychische und physische Verletzungen sowie Drohungen zwischen Menschen stattfinden, die in einer familiären Beziehung<sup>2</sup> zueinander stehen, wird von häuslicher Gewalt gesprochen. Die Gewalt spielt sich am häufigsten in erwachsenen Paarbeziehungen ab, Gewalt zwischen Kindern und Eltern, zwischen Geschwistern und zwischen weiteren Familienmitgliedern ist aber auch keine Seltenheit. Häusliche Gewalt trifft Menschen jeglichen Alters und aller sozialer Schichten.

Im Kanton Bern muss die Polizei jeden Tag mehrmals wegen häuslicher Gewalt intervenieren. Polizeiinterventionen sind jedoch nur die Spitze des Eisbergs: Opferbefragungen zeigen, dass die grosse Mehrheit der Opfer häuslicher Gewalt die Polizei nicht einschaltet<sup>3</sup>. Häusliche Gewalt endet immer auch wieder tödlich. So fanden im Jahr 2015 fast zwei Drittel aller in der Schweiz vollendeten Tötungsdelikte im häuslichen Bereich statt (36 von 57)<sup>4</sup>.

Wird häusliche Gewalt im Kanton Bern öffentlich sichtbar (meist durch Polizeiinterventionen), werden verschiedene Behörden und Stellen aktiv mit dem Ziel:

- weitere Gewalteskalationen zu verhindern,
- die Opfer, Kinder und Erwachsene, zu schützen und ihnen Hilfe anzubieten sowie
- die gewaltausübenden Personen in die Schranken zu weisen und von ihnen eine Verhaltensänderung unter professioneller Anleitung einzufordern, insbesondere durch den Besuch des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft.

Die vorliegende Publikation liefert einen nicht vollständigen Überblick über die Bekämpfung häuslicher Gewalt im Kanton Bern. Sie dokumentiert die Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt und zeigt auf, wie die Nachsorge nach Polizeieinsätzen im Kanton Bern organisiert ist. Sie tut dies teilweise mit detaillierten Daten, teilweise mit Schätzungen und teilweise mit Beschreibungen der Interventionen, denn nicht alle Akteure des Hilfesystems häuslicher Gewalt erfassen häusliche Gewalt gesondert.

Die Jahresstatistik will über die unterschiedlichen Aufgaben und Rollen der bei häuslicher Gewalt intervenierenden Akteure informieren und Hinweise zur Weiterentwicklung der Bekämpfungsmassnahmen im Kanton Bern und in der Schweiz geben. Zurzeit sind sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene für den Bereich häusliche Gewalt wichtige Rechtssetzungsprojekte am Laufen: Mit der Revision des Polizeigesetzes PolG soll u.a. die Beratung für gewaltausübende Menschen verankert werden. Mit der Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter RStG soll eine explizite Grundlage für die Täteransprache bei häuslicher Gewalt geschaffen werden. Durch verschiedener Änderungen im Zivil- und Strafrecht (Bundesgesetzes über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen) sowie die Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt (Istanbul-Konvention) sollen Opfer zukünftig noch wirksamer vor häuslicher Gewalt und Stalking geschützt werden<sup>5</sup>.

---

<sup>2</sup> Familiäre Beziehung wird hier weit gefasst und umfasst u.a. auch nicht verheiratete Paare, nicht leibliche Kinder und bereits getrennt lebende Familien und Paare.

<sup>3</sup> Gemäss der schweizerischen Opferbefragung 2011 schalteten nur 22% der Opfer die Polizei ein, vgl. Killias, Martin et. al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analyse im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012, S. 18

<sup>4</sup> Bundesamt für Statistik BfS: Polizeiliche Kriminalstatistik PKS, Jahresbericht 2015, S. 8

<sup>5</sup> Mehr Informationen dazu s. [www.bj.admin.ch](http://www.bj.admin.ch) → häusliche Gewalt

## 1 Polizeilich registrierte häusliche Gewalt

In diesem Kapitel sind die Daten zur Polizeiarbeit bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern zusammengestellt. Die Gesamtzahl der polizeilichen Interventionen im häuslichen Bereich veränderte sich in den letzten Jahren kaum. Im Jahr 2015 beschäftigte sich die Polizei insgesamt mit 954 Fällen häuslicher Gewalt. Sie untersuchte dabei 1318 Straftaten, da ein Fall teilweise mehrere strafrechtlich relevante Delikte enthielt.

Die Daten der Polizei bilden jedoch nur einen Teil häuslichen Gewalt ab, denn gemäss einer Zusatzstudie der Schweizerischen Opferbefragung 2011 gelangt nur etwa ein Fünftel der Fälle häuslicher Gewalt an die Polizei<sup>6</sup>.

**Tabelle 1: Übersicht zur polizeilich registrierten häuslichen Gewalt**

Jahr	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009	2008
Anzahl Fälle, aus denen Anzeigen resultierten <sup>1</sup>	679	765	748	750	764	795	753	841
Anzahl Fälle ohne Anzeigen <sup>2</sup>	275	300	287	292	277	266	123	120
<b>Total von Fällen mit Anzeige/ und / oder polizeilicher Intervention</b>	954	1065	1035	1042	1041	1061	876	961
Anzahl Anzeigen im Bereich häuslicher Gewalt <sup>3</sup>	1318	1285	1348	1470	1469	1571	1421	1578
Anzahl Fernhaltungen <sup>4</sup>	130	140	146	191	127	-	-	-

<sup>1</sup>Aus diesen Fällen von häuslicher Gewalt resultieren strafrechtliche Anzeigen. Diese Zahl wird der Polizeidatenbank ABI entnommen.

<sup>2</sup>Es handelt sich hier um die Anzahl von polizeilichen Interventionen in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen keine strafrechtliche Anzeige erfolgt. Diese Zahl wird ebenfalls der Polizeidatenbank ABI entnommen.

<sup>3</sup>Anzahl Anzeigen/ Straftaten, die im Bereich der häuslichen Gewalt registriert werden. Diese Zahl stammt aus der Polizeilichen Kriminalstatistik (vgl. Kapitel 1.2).

<sup>4</sup>Wert wird erst seit dem 1.1.2011 erhoben.

### 1.1 Polizeiliche Meldeformulare

In diesem Kapitel sind die Informationen aus den polizeilichen Meldeformularen zu häuslicher Gewalt und vereinzelt aus den polizeilichen Rapporten zusammengestellt. Es handelt sich dabei um Einsätze vor Ort (meist in der Wohnung der Betroffenen) und um Aufnahmen von Anzeigen auf den Polizeiposten. Da bei schweren Straftaten und bei der Gewaltausübung verdächtigten Jugendlichen spezifische Prozesse zum Tragen kommen, werden von der Polizei zu diesen beiden Kategorien keine Meldeformulare erstellt. Folglich sind sie im Kapitel 1.1 auch nicht berücksichtigt.

<sup>6</sup> Vgl. Killias, Martin et al.: Häusliche Gewalt in der Schweiz, Analysen im Rahmen der schweizerischen Opferbefragung 2011, Zürich 2012

### 1.1.1 Art des Einsatzes und angetroffene Situation

Die Polizei ist bei Interventionen wegen häuslicher Gewalt mit ganz unterschiedlichen Situationen konfrontiert. Die Bandbreite geht von verbalen Auseinandersetzungen und Streiten bis zu massiven, auch tödlichen Gewaltanwendungen. Oft wird gewürgt. Schwere Drohungen, auch Todesdrohungen, sind häufig. Bei 362 Fällen (56%) musste sich die Polizei zum wiederholten Mal mit denselben Personen befassen. Mehrheitlich handelte es sich um Gewalt in erwachsenen Paarbeziehungen (bei 90%), teilweise auch nach der Trennung. Die Altersgruppe der 25- bis 49-Jährigen war auch im Jahr 2015 am häufigsten von Polizeiinterventionen betroffen, sowohl bei den Opfern und als auch bei den Gewaltausübenden.

In der Kurzbeschreibung des Meldeformulars hält die Polizei oft auch den unmittelbaren Auslöser der Gewalt fest. Auffallend oft wurden Alkohol- und/oder Drogenkonsum sowie psychische Symptome, die eine psychiatrische Behandlung erfordern, festgestellt.

Wie im Jahr 2014 wurde in fast jedem 10. Fall (59 Mal) während des Gewaltaktes eine Waffe (Pistole, Karabiner, ...) oder ein gefährlicher Gegenstand (Messer, Schlagstöcke) eingesetzt. Zusätzlich kam es zu Waffenkonfiskationen, weil Waffen im Haushalt waren und gedroht wurde, diese einzusetzen.

#### Tabelle 2: Verteilung der Fälle nach Verwaltungskreisen

Wie im Vorjahr verzeichnete auch im Jahr 2015 der Verwaltungskreis Bern-Mittelland die meisten Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt. Ein Drittel aller Fälle im Kanton Bern fand in der Stadt Bern statt (214 Fälle in der Stadt Bern).

Verwaltungskreise	Anteil Bevölkerung in Prozenten <sup>1</sup>	Verteilung Fälle in Prozenten
Gesamt	100%	100%
Bern-Mittelland	40%	59%
Biel-Bienne	10%	10%
Emmental	9%	6%
Frutigen-Niedersimmental	4%	3%
Interlaken-Oberhasli	5%	2%
Jura bernois	5%	4%
Oberaargau	8%	4%
Obersimmental-Saanen	2%	1%
Seeland	7%	4%
Thun	10%	6%

<sup>1</sup>Stand 31.12.2014, s. Finanzverwaltung des Kantons Bern: Wohnbevölkerung der Gemeinden, Verwaltungskreise und Verwaltungsregionen, S. 15

**Tabelle 3: Zeitpunkt der Polizeiinterventionen**

Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt finden sowohl am Wochenende als auch unter der Woche statt, die Wochenenden sind nur geringfügig stärker belastet.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	650	100%
<b>Wochentage</b>		
Montag bis Freitag	431	66%
Samstag / Sonntag	219	34%
<b>Tageszeit</b>		
Tag	494	76%
Nacht (22-06 Uhr)	151	23%
keine Angabe	5	1%

**Tabelle 4: Meldende Person**

Die Polizei wird bei Vorfällen häuslicher Gewalt am häufigsten von Opfern zu Hilfe gerufen.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	650	100%
Opfer	254	39%
Beschuldigte Person	8	1%
Opfer/Beschuldigte (bei gegenseitiger Gewalt)	158	24%
Familienmitglied(er)	42	6%
Kind(er)	19	3%
Nachbarn	82	13%
andere	81	12%
keine Angabe	5	1%

**Tabelle 5: Wiederholungstaten**

Als Wiederholungsfall erfasste die Polizei 362 Fälle. Das sind 56% aller Meldungen. Dabei handelte es sich sowohl um polizeilich bereits registrierte Fälle als auch solche, bei denen die Polizei bei der Befragung feststellte, dass es Wiederholungstaten waren.

Häufig musste die Polizei mehr als zweimal intervenieren; in einem Fall insgesamt 13 Mal.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	650	100%
Wiederholungstat	362	56%

Aufgrund von Erfassungsschwierigkeiten können dieses Jahr keine Aussagen zur Wiederholungsgefahr aus Sicht der Polizei gemacht werden.

**Tabelle 6: Gewaltkonstellation**

Bei knapp zwei Dritteln der Fälle konstatierte die Polizei einseitige Gewalt. Bei einem guten Drittel bezichtigten sich die Parteien entweder gegenseitiger Gewalt oder für die Polizei war der Sachverhalt bzw. der Vorfall aus anderen Gründen unklar.

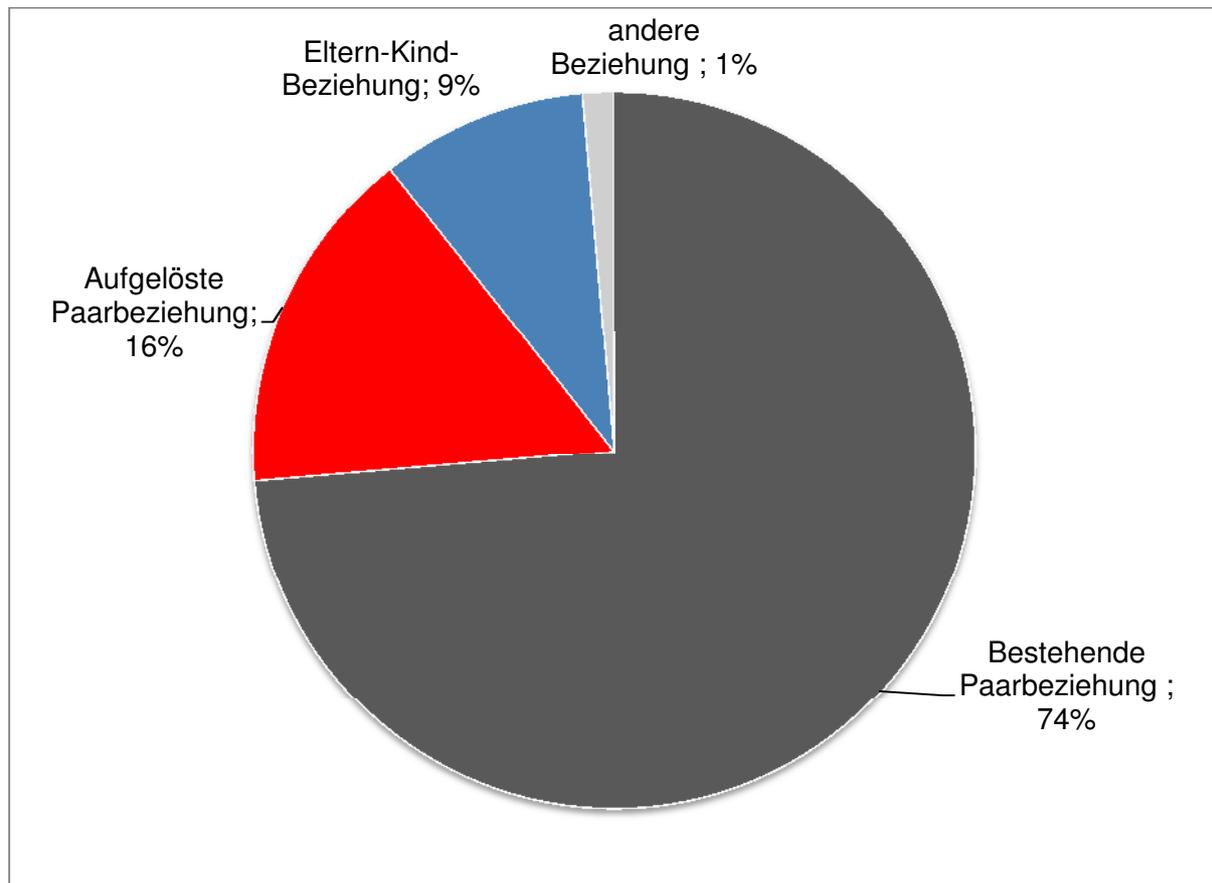
Bei Fällen einseitiger Gewalt waren die Opfer mehrheitlich weiblich. Allerdings wurden auch 58 Frauen der Gewaltausübung bezichtigt (9%).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	650	100%
einseitige Gewalt	402	62%
gegenseitige Gewalt / Sachverhalt unklar	248	38%

**Grafik 1: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person**

Mehrheitlich finden Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt bei Paaren statt, die (noch) zusammen leben. Häusliche Gewalt kann auch Menschen betreffen, die schon lange verheiratet sind. Im Vergleich zum Vorjahr wurde mehr Gewalt in noch bestehenden Paarbeziehungen konstatiert.

Bei Gewalt in der Elternbeziehung (Paargewalt) sind die Kinder mitbetroffen. Bei Gewalt zwischen Eltern und Kindern kann es sich um mündige und auch minderjährige Kinder handeln, vereinzelt auch um einseitige Gewalt der Kinder gegen Mutter oder Vater (Elternmisshandlung). Unter „andere Beziehungen“ ist Gewalt durch Verwandte oder unter Geschwistern erfasst.



Basis: 649 Polizeieingriffe

### 1.1.2 Beteiligte Personen

Tabelle 7: Nationalität der Beteiligten

Bei zwei Dritteln der Interventionen war mindestens eine Person ausländischer Staatsangehörigkeit.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	650	100%
Beide schweizerische Staatsbürgerschaft	216	33%
Beide ausländische Staatsbürgerschaft	216	33%
Binational	212	33%
keine Angabe	6	1%

Tabelle 8: Opfer nach Geschlecht und Alter

Konstant sind am häufigsten Frauen zwischen 25 und 49 Jahren von Gewalt betroffen. Das älteste Opfer war 77; das jüngste 10 Jahre alt. 9 Opfer waren über 65 Jahre.

	Anzahl	Prozent
Gesamt	402 <sup>1</sup>	100%
<b>Geschlecht</b>		
weiblich	350	87%
männlich	52	13%
<b>Alter</b>		
7-12 Jahre	3	1%
13-15 Jahre	8	2%
16-17 Jahre	11	3%
18-24 Jahre	42	10%
<b>25-34 Jahre</b>	<b>131</b>	<b>33%</b>
<b>35-49 Jahre</b>	<b>147</b>	<b>37%</b>
50-64 Jahre	51	13%
65+	9	2%

<sup>1</sup>Basis: Fälle von einseitiger Gewalt (n=402)

Tabelle 9: Beschuldigte Person nach Geschlecht und Alter

Die gewaltausübenden Personen sind etwas älter als die Opfer. Die Kategorie der 35- bis 49-Männer ist am häufigsten vertreten. Die älteste gewaltausübende Person war 83 Jahre alt, die jüngste 15 Jahre. Da in der Regel bei beschuldigten minderjährigen Jugendlichen keine Meldeformulare häusliche Gewalt erstellt werden, ist die Gewalt von Minderjährigen in den Zahlen nicht vollständig abgebildet.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	402 <sup>1</sup>	100%
<b>Geschlecht</b>		
weiblich	57	14%
männlich	345	86%
<b>Alter</b>		
7-12 Jahre	0	0%
13-15 Jahre	0	0%
16-17 Jahre	5	1%
18-24 Jahre	21	5%
<b>25-34 Jahre</b>	<b>136</b>	<b>34%</b>
<b>35-49 Jahre</b>	<b>168</b>	<b>42%</b>
50-64 Jahre	58	14%
65+	12	3%
keine Angabe	2	0%

<sup>1</sup>Basis: Fälle von einseitiger Gewalt (n=402)

#### Tabelle 10: Alkohol und Drogen

Viele Betroffenen standen zum Zeitpunkt des Tathergangs unter - teils massivem - Alkohol- oder Drogeneinfluss. Einige verweigerten den Alkohol- oder Drogentest. Alkoholproblematiken wurden oft als Grund für bestehende Eheprobleme genannt.

Bei einseitiger Gewalt standen in 62 Fällen nur die gewaltausübende Person, in 15 Fällen nur das Opfer und in 15 Fällen beide unter Alkoholeinfluss. Bei den Fällen gegenseitiger Gewalt oder bei unklarem Sachverhalt war der Anteil an Fällen mit Alkoholeinfluss bei beiden Beteiligten höher: In 20 von insgesamt 59 Fällen waren beide Personen alkoholisiert.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	650	100%
Fälle mit Alkohol und/oder Drogen	177	27%
Fälle mit Alkohol	138	21%
Fälle mit Drogen	26	4%
Fälle mit beidem	13	2%
Fälle mit Beteiligten unter Alkohol-/Drogeneinfluss	177	26%
Beide beteiligten Personen	40	6%
Beschuldigte Person	75	12%
Opfer	19	3%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	43	7%

### 1.1.3 Kinder

Im Jahr 2015 erlebten mindestens 647 Kinder Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt mit. Bei 60% aller polizeilichen Interventionen waren Kinder mitbetroffen. 40% der betroffenen Kinder waren im Vorschulalter und in rund der Hälfte handelte es sich um Einzelkinder. 19 Frauen waren schwanger: 9 erwarteten ihr erstes Kind, 10 waren bereits Mütter.

Die grosse Mehrheit der Kinder war zum Zeitpunkt der Polizeiintervention anwesend (75%). Häufig befanden sich die Kinder im Nebenraum, einige Kinder mussten die Gewalt mitansehen, einige versuchten, das Opfer zu schützen, einige wurden selber geschlagen. Für Kinder, die miterleben, wie ihre Mutter - seltener der Vater - Gewalt erleidet, sind dies dramatische Erfahrungen. Ein zehnjähriges Mädchen, das mitansehen musste, wie ihre Mutter fast zu Tode kam, musste notfallmässig psychiatrisch hospitalisiert werden, weil es in einen anhaltenden, schweren Angstzustand gekommen war.

Die Übergaben der Kinder bei getrennt lebenden Eltern waren häufig Anlass für erneute Gewalt. Auch gab es Drohungen, die Kinder ins Ausland zu entführen.

Teilweise waren die Kinder auch Mehrfachbelastungen ausgesetzt. Bei einem Viertel der Polizeiinterventionen mit Minderjährigen stand mindestens ein Elternteil unter Alkohol- oder Drogeneinfluss (bei 105 von 404 Fällen).

Tabelle 11: Interventionen mit Minderjährigen in Familien

	Anzahl	Prozent
Polizeiinterventionen bei häuslicher Gewalt insgesamt	650	100%
Minderjährige Kinder mitbetroffen / beteiligt	404	62%
Übrige Interventionen	246	38%

Tabelle 12: Art der Betroffenheit der Minderjährigen

In 82% der Fälle erlebten die Kinder die Gewalt anderer Familienmitgliedern mit, ohne direkt in das Gewaltgeschehen involviert zu sein (gewaltbetroffen oder gewaltausübend). Mehrheitlich handelte es sich um Paargewalt zwischen Erwachsenen (in 326 Fällen). In den weiteren Fällen (s. Tabelle 13 andere Fälle) waren andere Familienmitglieder involviert, z.B. Eltern und volljährige Geschwister).

	Anzahl	Prozent
Gesamt	404	100%
Minderjährige Kinder sind mitbetroffen	332	82%
Minderjährige sind Opfer oder beschuldigte Person	72	18%
keine Angabe	1	0%

**Tabelle 13: Interventionen mit Minderjährigen: Gewaltkonstellationen**

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	404	100%
Paargewalt zwischen den Eltern/Bezugspersonen	326	81%
Paargewalt mit gleichzeitiger Gewalt gegen Minderjährige	25	6%
Gewalt von Eltern/Bezugspersonen gegen Minderjährige	31	8%
Gewalt von Minderjährigen gegen Eltern/Bezugspersonen	10	3%
Gegenseitige Gewalt zwischen Eltern/Minderjährigen	2	0%
Gewalt zwischen minderjährigen Geschwistern	2	0%
andere Fälle	8	2%

**Tabelle 14: Interventionen mit Minderjährigen: Anzahl Kinder pro Familie**

Bei der Hälfte der Polizeiinterventionen mit Minderjährigen lebte nur ein Kind in der Familie.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Gesamt	404	100%
1 Kind in der Familie	210	52%
2 Kinder in der Familie	123	30%
3 Kinder in der Familie	42	10%
4 Kinder in der Familie	12	3%
keine Angabe (mind. 1 Kind)	17	4%
Anzahl minderjährige Kinder total	647	

**Tabelle 15: Interventionen mit Minderjährigen, Alter der Kinder**

2015 waren 41% der betroffenen Kinder im Vorschulalter. Sie verfügen meist noch nicht über eigenständige Kontakte ausserhalb der Kernfamilie. Es ist sehr wichtig, diese Kinder und die Eltern mit Hilfe und Unterstützung zu erreichen.

	<b>Anzahl</b>	<b>Prozent</b>
Kinder gesamt		100%
bis 3 Jahre	182	28%
4-6 Jahre	86	13%
7-12 Jahre	164	25%
13-15 Jahre	85	13%
16-17 Jahre	55	9%
18 Jahre (2014 volljährig geworden)	15	2%
keine Altersangaben	60	9%

### 1.1.4 Ergriffene Massnahmen und Meldungen

Im Rahmen ihrer Interventionen wegen häuslicher Gewalt verfolgt die Polizei drei Hauptziele: Sie sorgt für die Sicherheit, leitet die kurz- und mittelfristige Versorgung der Betroffenen ein und ermittelt den Sachverhalt.

Im Jahr 2015 musste die Polizei bei 27% der Fälle für die medizinische Erstversorgung sorgen (physische Verletzungen und psychische Krise).

15 Personen mussten nach einer ärztlichen Untersuchung fürsorgerisch unterbracht werden. Weitere 14 Personen traten freiwillig in eine psychiatrische Klinik ein, d.h. in rund 5% der Fälle häuslicher Gewalt machte eine akute psychische Krise eine Hospitalisierung notwendig. In der Mehrheit handelte es sich um die beschuldigten Personen.

Bei Gewalt kann die Polizei Schutzmassnahmen verfügen. Gewaltausübende Personen können für 14 Tage aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen werden und/oder bei getrennten Paaren bis zu drei Monaten angewiesen werden, sich vom Opfer bzw. dessen Aufenthaltsort (Wohnung, Arbeitsort) fernzuhalten. Im Jahr 2015 wurden 104 Schutzmassnahmen (16%) verfügt. Des Weiteren nahm die Polizei 63 Personen (10%) vorübergehend in Gewahrsam.

Opfer werden von der Polizei immer über ihre Rechte im Strafverfahren informiert und es wird ihnen angeboten, die Personalien an eine Opferhilfeberatungsstelle zu übermitteln. Im Jahr 2015 stimmten 40% der Opfer der Weiterleitung der Daten an die Opferhilfeberatungsstelle zu. Weitere Behörden wurden gemäss den festgelegten Meldewegen über die Einsätze ins Bild gesetzt (mehr Informationen dazu ab S. 19).

In 67% der Fälle informierte die Polizei die Staatsanwaltschaft über ihren Einsatz, weil es gemäss der Einschätzung der Polizei um ein Officialdelikt handelte oder weil das Opfer Anzeige erstattete.

Tabelle 16: Medizinische Massnahmen

	Anzahl	Prozent
Gesamt	650	100%
Fälle mit medizinische Massnahmen	174	27%
Beide beteiligten Personen	19	3%
Opfer	70	11%
Beschuldigte Person	32	5%
Bei gegenseitiger Gewalt: eine der beteiligten Personen	53	8%

Tabelle 17: Externe Unterbringung

Bestand eine Gefährdung für das Opfer, brachte die Polizei die gewaltbetroffene Frau, evtl. mit den Kindern ins Frauenhaus. Bestand keine akute Gefahr, war jedoch zur Beruhigung der Situation eine räumliche Trennung nötig, sorgte die Polizei dafür, dass das Opfer oder die beschuldigte Person bei Bekannten oder Verwandten unterkam. Rund jede fünfte gewaltausübende Person war freiwillig bereit, vorübergehend den gemeinsamen Haushalt zu verlassen und bei den Eltern oder Freunden zu nächtigen.

In schweren Gewaltfällen mussten Kinder extern, meist bei Verwandten, in einigen Fällen auch in sozialpädagogischen Institutionen untergebracht werden.

	Anzahl	Prozent
Interventionen gesamt	650	100%
Externe Unterbringung Opfer / beteil. Person	137	21%
Externe Unterbringung beschuldigte Person / beteil. Person	146	22%
Interventionen mit Minderjährigen	404	100%
Externe Unterbringung Minderjährige	591	15%

### Wissenswertes: häusliche Gewalt im Alter

Von Polizeiinterventionen wegen häuslicher Gewalt ist die Altersgruppe der 25- bis 49-Jährigen am meisten betroffen. Im Jahr 2015 traf die Polizei bei ihren Einsätzen lediglich auf 9 Opfer, die zum Zeitpunkt der Intervention über 65 Jahre alt waren (vgl. Tabelle 8, S. 9).

Die Daten aus den Polizeistatistiken erwecken den Eindruck, dass das Risiko, häusliche Gewalt zu erleben, mit zunehmendem Alter abnimmt und nach 65 verschwindend klein ist. Doch verschiedene repräsentative Befragungen von älteren Menschen ergeben ein ganz anderes Bild: Bis zu einem Fünftel aller Menschen über 65 ist von häuslicher Gewalt betroffen. Am meisten gefährdet sind ältere Menschen mit einer Pflegebedürftigkeit, einer Demenz und/oder einem gemeinsamen Haushalt mit der betreuenden Person. Ungelöste Konflikte innerhalb der Familie können sich aufgrund zunehmender Abhängigkeit und eines steigenden Betreuungsbedarfs verschärfen und in Gewalt münden. Besonders belastend ist für die Betroffenen die Tatsache, dass die Abhängigkeit und der Bedarf an Pflege mit jedem Jahr ansteigen.

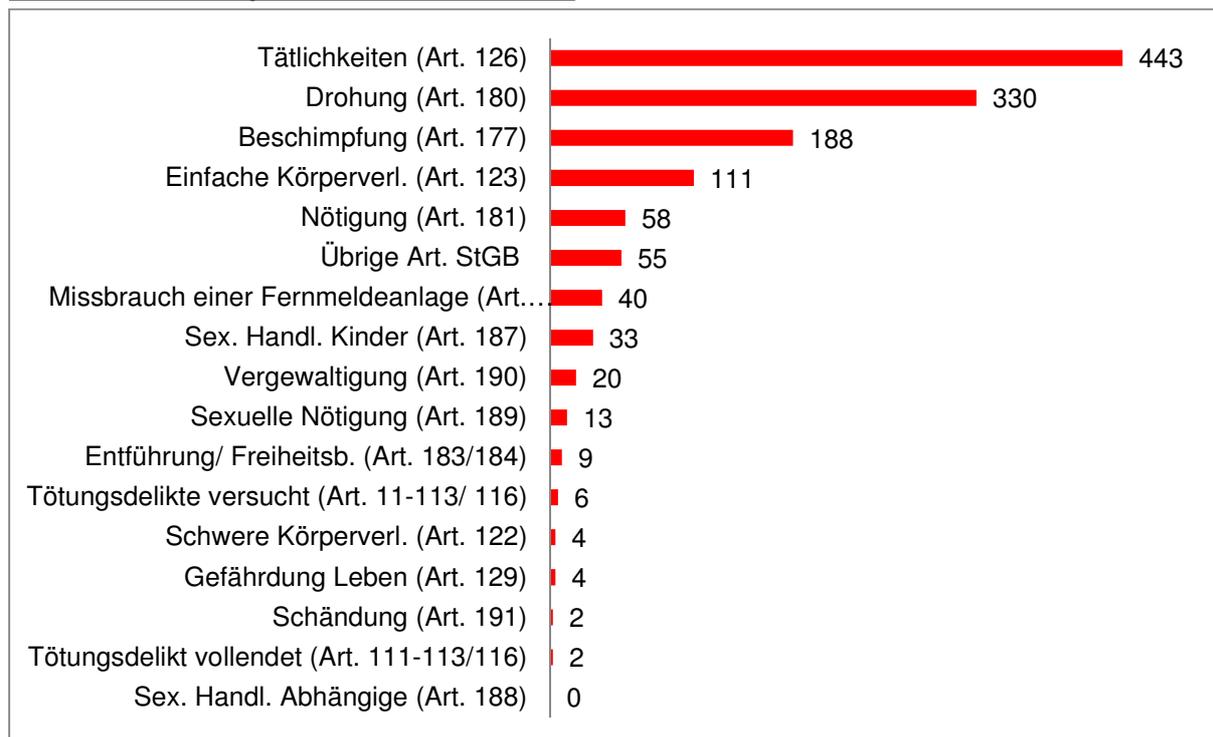
Damit häusliche Gewalt gegen ältere Menschen frühzeitig erkannt und Interventionen auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppe abgestimmt werden können, braucht es eine breite Auseinandersetzung mit der Problematik. Im Kanton Bern sind verschiedene Massnahmen geplant, um die Bekämpfung häuslicher Gewalt gegen ältere Menschen sukzessive zu verbessern: Weiterbildungen, die Thematisierung im Rahmen der regionalen runden Tische häusliche Gewalt und das Erstellen von Handlungsanleitungen sollen zu einer Erhöhung des Hintergrundwissens und der Handlungskompetenzen bei den Akteuren des kantonalen Interventionssystems häusliche Gewalt beitragen. Fachlich begleitet wird dieser Prozess von der Unabhängigen Beschwerdestelle für das Alter, [www.uba.ch](http://www.uba.ch).

## 1.2 Polizeiliche Kriminalstatistik

In der polizeilichen Kriminalstatistik PKS sind alle in der Schweiz verzeigten Delikte detailliert zusammengestellt. In diesem Kapitel sind alle Delikte abgebildet, die sich im Jahr 2015 im Kanton Bern im häuslichen Bereich ereignet hatten. Im Unterschied zum vorherigen Kapitel

- ist diese Statistik nach Straftatbeständen und nicht nach polizeilichen Interventionen gegliedert (bei eine Polizeiintervention können mehrere Straftatbestände aufgenommen werden) und
- sind auch die schweren Delikte berücksichtigt, nicht aber die verbalen Auseinandersetzungen.

**Grafik 2: Verteilung nach Straftatbeständen**



Quelle: Bundesamt für Statistik – Polizeiliche Kriminalstatistik 2015, Neuenburg 2016

Tabelle 18: Vorjahresvergleich der Straftaten

	2014	2015	
	Straftaten	Straftaten	Differenz Vorjahr
<b>Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>1 285</b>	<b>1 318</b>	<b>3%</b>
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111–113/116)	3	2	-33%
Tötungsdelikt versucht (Art. 111–113/116)	2	6	200%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	3	4	33%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	110	111	1%
Tätlichkeiten (Art. 126)	430	443	3%
Gefährdung Leben (Art. 129)	2	4	100%
Beschimpfung (Art. 177)	161	188	17%
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179 <sup>septies</sup> )	60	40	-33%
Drohung (Art. 180)	318	330	4%
Nötigung (Art. 181)	55	58	5%
Entführung/Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	10	9	-10%
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	24	33	38%
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0%
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	12	13	8%
Vergewaltigung (Art. 190)	33	20	-39%
Schändung (Art. 191)	1	2	100%
Übrige ausgewählte Artikel des StGB <sup>7</sup>	61	55	-10%

© BFS, Neuchâtel 2016

Für die statistische Erfassung der häuslichen Gewalt wird in einer Auswahl von für den häuslichen Bereich relevanten Straftaten die Beziehung zwischen der beschuldigten und der geschädigten Person erfasst. In 32 Prozent dieser Straftaten wurde eine häusliche Beziehung registriert.

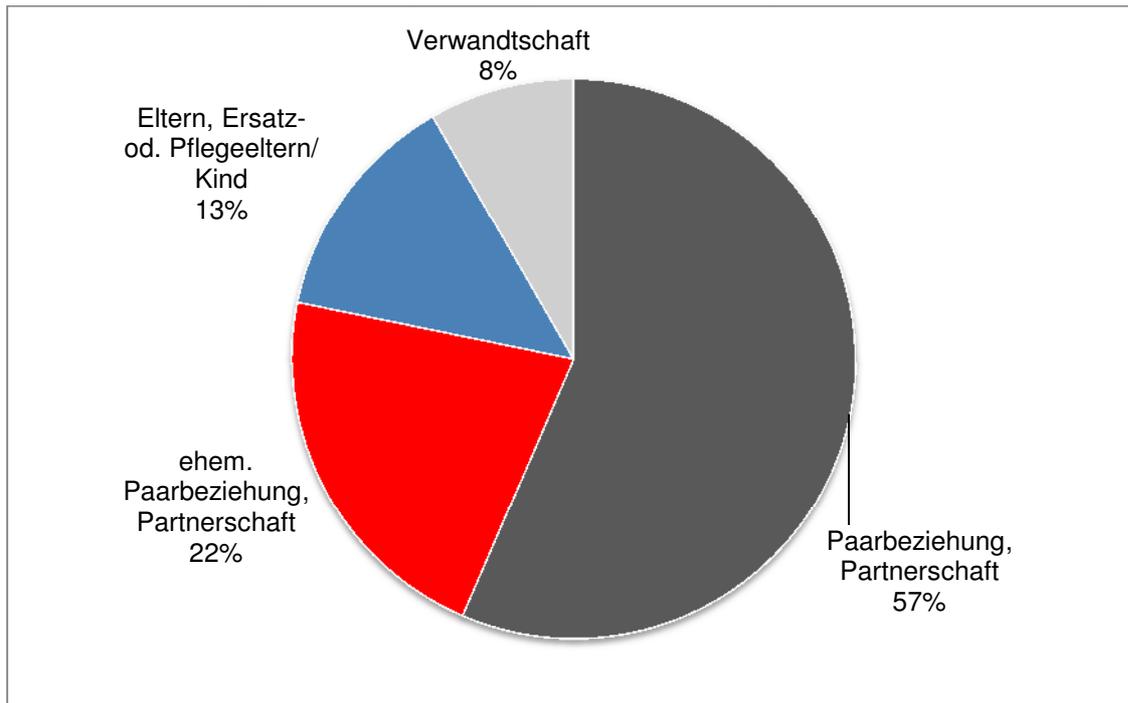
Ein ebenfalls häufig auftretender Straftatbestand im Rahmen häuslicher Gewalt ist der Hausfriedensbruch. Aufgrund der sehr grossen Menge an Hausfriedensbrüchen (v.a. im Zusammenhang mit Diebstahl) wird aus Gründen des Aufwandes auf die obligatorische Angabe der Beziehung zwischen der beschuldigten und geschädigten Person verzichtet. Damit kann auch die Vollständigkeit der Angabe nicht gewährleistet werden, weshalb dieser Straftatbestand nicht in die Darstellung aufgenommen wird.

<sup>7</sup> Übrige Artikel des StGB: Verleitung und Beihilfe zum Selbstmord (Art. 115 StGB), strafbarer Schwangerschaftsabbruch ohne Einwilligung der Schwangeren (Art. 118.2 StGB), Verstümmelung weiblicher Genitalien (Art. 124 StGB), Aussetzung (Art. 127 StGB), Verabreichen gesundheitsgefährdender Stoffe an Kinder (Art. 136 StGB), üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Zwangsheirat/erzwungene eingetragene Partnerschaft (Art. 181a StGB), Geiselnahme (Art. 185 StGB), Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB), sexuelle Belästigung (Art. 198 StGB), strafbare Vorbereitungshandlungen zu vorsätzlicher Tötung, Mord, Körperverletzung, Entführung oder Geiselnahme (Art. 260<sup>bis</sup> StGB).

Tabelle 19: mehrjährige Entwicklung der Straftaten

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
<b>Total ausgewählte Straftaten häusliche Gewalt</b>	<b>1567</b>	<b>1417</b>	<b>1556</b>	<b>1464</b>	<b>1470</b>	<b>1348</b>	<b>1285</b>	<b>1318</b>
Tötungsdelikt vollendet (Art. 111-113/116)	3	2	2	5	3	5	3	2
Tötungsdelikt versucht (Art. 111-113/116)	1	4	4	1	0	1	2	6
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	5	4	6	11	4	7	3	4
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	118	122	159	154	117	117	110	111
Tätlichkeiten (Art. 126)	564	504	554	514	519	456	430	443
Gefährdung Leben (Art. 129)	12	15	14	11	10	1	2	4
Beschimpfung (Art. 177)	165	134	160	141	183	156	161	188
Missbrauch einer Fernmeldeanlage (Art. 179septies)	99	69	43	51	43	59	60	40
Drohung (Art. 180)	412	391	415	361	400	388	318	330
Nötigung (Art. 181)	58	67	66	77	66	45	55	58
Entführung/ Freiheitsberaubung (Art. 183/184)	21	21	14	15	12	18	10	9
Sex. Handl. Kinder (Art. 187)	32	23	20	29	13	28	24	33
Sex. Handl. Abhängige (Art. 188)	0	0	0	3	2	0	0	0
Sexuelle Nötigung (Art. 189)	12	11	25	14	17	3	12	13
Vergewaltigung (Art. 190)	24	13	24	22	23	25	33	20
Schändung (Art. 191)	0	4	2	1	5	1	1	2
Übrige ausgewählte Artikel des StGB	41	33	48	54	53	28	61	55

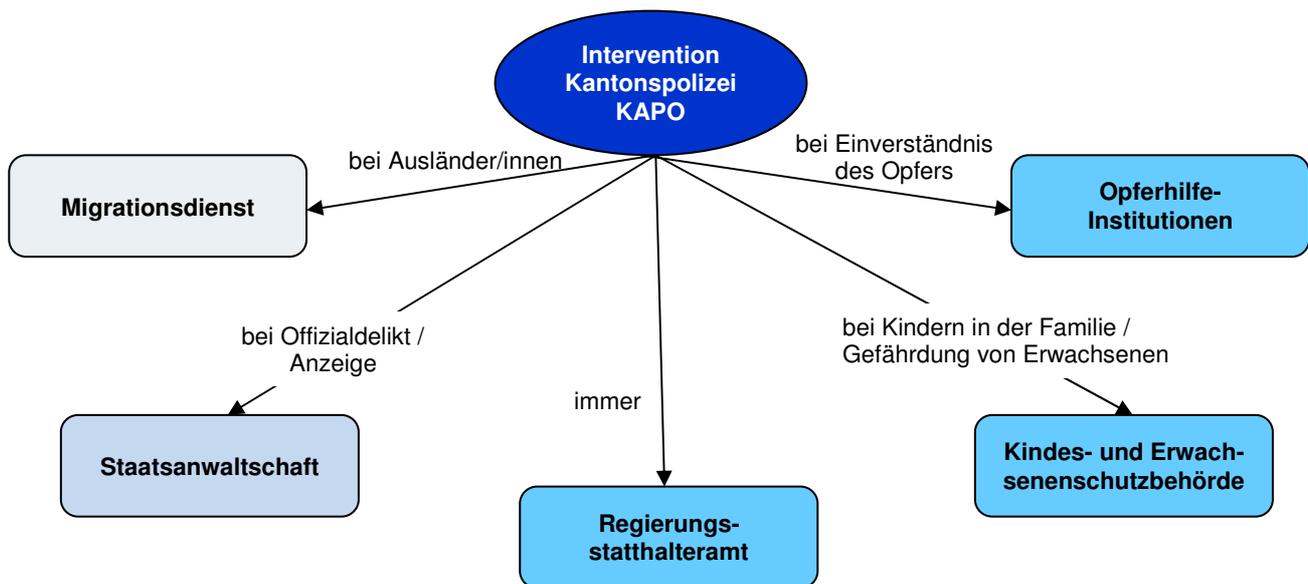
Grafik 3: Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person



Basis: 791 Fälle häuslicher Gewalt

Eine polizeilich registrierte Straftat wird aufgrund der Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person dem Bereich der häuslichen Gewalt zugewiesen. In dieser Grafik wird jede geschädigte Person pro Beziehungsart einmal ausgewiesen. Eine Person kann somit möglicherweise wiederholt enthalten sein. Beispiel: Jemand wird Opfer eines Angriffs durch den Partner und die beiden Kinder. Diese geschädigte Person wird einmal mit Beziehungsart „Paarbeziehung“ und einmal mit Beziehungsart „Eltern/Kind“ gezählt.

## 2 Abklärungen und Massnahmen nach Polizeieinsätzen



Quelle: Egger, Theres & Schär Moser, Marianne; Schlussbericht der externen Evaluation zum Pilotprojekt Kinderschutz bei häuslicher Gewalt im Kanton Bern, Bern 2013, S. 34

Alle Meldeformulare zu Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt (vgl. Kapitel 1.1) werden von der Polizei den Regierungsstatthalterämtern zugestellt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB werden von der Polizei über Interventionen wegen häuslicher Gewalt informiert, wenn Kinder mitbetroffen sind und/ oder wenn die Polizei vor Ort eine hilfsbedürftige erwachsene Person angetroffen hat (vgl. Kapitel 2.2). Bei Einverständnis des Opfers wird des Weiteren eine Meldung an die zuständige Opferhilfe-Beratungsstelle gemacht (40% der Opfer waren mit der Weiterleitung einverstanden, vgl. Kapitel 1.1.4). Bei Strafanzeigen und Offizialdelikten wird zudem die Staatsanwaltschaft involviert (im Jahr 2015 war das bei 67% der Interventionen so). Die Migrationsbehörden erhalten die Meldungen, wenn Ausländer/innen betroffen sind und Strafuntersuchung erhoben wird (also bei Anzeigen und Offizialdelikten).

In der Stadt Bern werden alle Meldungen der Polizei an die Fachstelle häusliche Gewalt geschickt, die proaktiv Kontakt mit den Opfern aufnimmt, die nicht an eine Opferhilfestelle gelangen (vgl. Kapitel 3.3).

## 2.1 Die Täteransprache der Regierungsstatthalter/innen

Seit Anfang 2015 führen alle zehn Regierungsstatthalterämter Täteransprachen bei häuslicher Gewalt durch. Grösstenteils wurden die Betroffenen im Jahr 2015 gestützt auf Polizeimeldungen zu einem Gespräch eingeladen, in einzelnen Fällen fanden Täteransprachen auf Wunsch anderer Stellen oder Betroffener (Kontaktaufnahme ausserhalb der Arbeitszeiten übers Privattelefon) und in einem Fall auf Initiative des Arbeitgebers der gewaltausübenden Person statt. So kamen im Jahr 2015 221 Täteransprachen je nach Situation mit der gewaltausübenden Person oder dem Paar zustande, im Vorjahr waren es erst 95 solche persönlichen Gespräche.

Nach gut einem Drittel der Polizeieinsätzen luden die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter im Jahr 2015 also zu einem Gespräch ein, denn nicht alle polizeilichen Interventionen erforderten ein Handeln seitens Regierungsstatthalteramt, manchmal war die Durchführung einer Täteransprache auch nicht möglich: Teilweise übernahmen andere Behörden wie beispielsweise die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Betreuung des betroffenen Familiensystems inkl. gewaltausübende Person, teilweise konnte der Aufenthaltsort der gewaltausübenden Person nicht eruiert werden, teilweise verliess die Person die Schweiz kurz nach dem Gewaltvorkommnis, teilweise handelte es sich um eine laute verbale Auseinandersetzung auf Augenhöhe, teilweise lag das Gewaltereignis bereits lange zurück und teilweise ging die Gewalt von Minderjährigen aus. Auch mussten die Regierungsstatthalterämter mit Blick auf ihre Ressourcen und ihre anderen Aufgabenbereiche Prioritäten setzen.

Den Entscheid, ob eine Täteransprache durchgeführt werden sollte, fällten die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter jeweils gestützt auf die Polizeimeldungen und Absprachen mit anderen Behörden (zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten). Dabei achteten sie darauf, die nötigen Abklärungen möglichst rasch zu tätigen, um zeitnah mit der betroffenen Person sprechen zu können.

In den Gesprächen mit den gewaltausübenden Personen, die mehrheitlich zwischen einer halben bis einer Stunde dauerten, versuchten die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter gemeinsam mit den Betroffenen herauszufinden, wieso es zur Tat kommen konnte und wie solche Eskalationen in Zukunft z.B. dank fachlicher Unterstützung vermieden werden können. Dass häusliche Gewalt keine Lösung ist, war in allen Gesprächen eine wichtige Botschaft seitens des Staates/ seitens der Regierungsstatthalterämter.

Das Konzept der Täteransprache, die gewaltausübenden Personen in einem einzigen Gespräch von Staates wegen in die Schranken zu weisen und sie für die Inanspruchnahme weiterführender Hilfe zu motivieren, liess sich nicht immer umsetzen. In einigen wenigen Fällen ignorierten die Betroffenen die Einladung der Regierungsstatthalterämter, bei einigen waren zwei Gespräche für das Vermitteln der wichtigsten Botschaften nötig, in weiteren Fällen mussten die gewaltausübenden Personen nochmals einladen werden, weil sie weitere Polizeieinsätze provozierten oder sich nicht an die vereinbarten Abmachungen (z.B. Besuch eines Lernprogramms) hielten.

Obwohl nicht alle gewaltausübenden Personen für eine Kooperation gewonnen werden konnten, kann für die Täteransprache im Jahr 2015 ein sehr positives Fazit gezogen werden: Viele Betroffene nahmen die Hilfestellungen der Regierungsstatthalterämter sehr dankbar an und liessen sich auf eine Massnahme ein, obwohl sie dazu von den Regierungsstatthalterämtern nicht gezwungen werden können. Zurzeit wird diese neue und wichtige sozialbehördliche Aufgabe der Regierungsstatthalterämter gesetzlich verankert.

**Tabelle 20: Anzahl Täteransprachen**

Am meisten Polizeieinsätze wegen häuslicher Gewalt gab es im Verwaltungskreis Bern-Mittelland (s. Tabelle 2, S. 6), entsprechend fand in diesem Verwaltungskreis ein grosser Teil der Täteransprachen statt. Dass nur jeder Zehnte die Einladung zur Täteransprache ignorierte, ist wohl auch dem Status der Regierungsstatthalter/innen als Vertreter/innen der Berner Regierung zu verdanken.

	Polizeimeldungen	für Täteransprachen selektionierte Fälle	Anzahl Fälle, bei denen Täteransprachen durchgeführt wurden		Anzahl Fälle, bei denen die Betroffenen die Einladung zur Täteransprache ignoriert haben
<b>Gesamt</b>	<b>620</b>	<b>246</b>	<b>221</b>	<b>36%</b>	<b>24</b>
Bern-Mittelland	359	143	140	39%	3
Biel/ Bienne	77	44	36	47%	8
Emmental	41	4	2	5%	2
Frutigen-Nedersimmental	23	13 <sup>1</sup>	11	48%	1
Interlaken-Oberhasli	19	10	6	32%	4
Jura bernois	45	7	5	11%	2
Oberaargau	28	20	16	57%	4
Obersimmental-Saanen	5	2	2 <sup>2</sup>	40%	0
Seeland	23	3	3	13%	k.A.
Thun	54	8	8	15%	0

<sup>1</sup>Bei einem der für die Täteransprache selektionierten Fälle wurde ein Gespräch mit dem Opfer ohne Kontakt mit dem Täter geführt. Dieses Gespräch war auf Wunsch des Opfers durchgeführt worden, da es sich vom Täter getrennt hatte und dieser bereits ausgezogen war.

<sup>2</sup>Eine Täteransprache wurde per Telefon gemacht, da es sich um Feriengäste handelte, die bei der Kontaktaufnahme bereits wieder an ihren Wohnort in einem anderen Kanton zurückgekehrt waren

**Tabelle 21: Setting Täteransprache: Einzel- oder Paargespräche**

Die häusliche Gewalt geht nicht immer nur von einer Person aus, manchmal werden in einem Konflikt beide handgreiflich, in gewissen Paaren übernehmen die beiden Beteiligten einmal die Rolle des Opfers und einmal die Rolle des Täters/ der Täterin. Bei gegenseitiger Gewalt und bei Situationen, in denen die Rollen der Beteiligten nicht klar waren, luden die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter beide Parteien zum Gespräch ein.

Auch kam es vor, dass die eingeladene Person selber eine Begleitung mitbrachte: einen Anwalt/ eine Anwältin, eine Vertrauensperson aus der Familie oder dem Bekanntenkreis.

	<b>Total</b>	mit beschuldigter Person	mit Paar	mit beschuldigter Person und Opfer separat
<b>Gesamt</b>	<b>224</b>	177	36	11
Bern-Mittelland	140	119	19	2
Biel/ Bienne	36	31	5	0
Emmental	3	2	1 <sup>1</sup>	0
Frutigen-Niedersimmental	11	6	1	4
Interlaken-Oberhasli	6	1	5	0
Jura bernois	7	5	1	1 <sup>2</sup>
Oberaargau	16	10	3	3
Obersimmental-Saanen	2	1	0	1
Seeland	3	2	1	0
Thun	8	5	3	0

<sup>1</sup>Dieses Paargespräch ist in den weiteren Zahlen des Verwaltungskreises Emmental nicht berücksichtigt, da es sich nicht um eine klassische Täteransprache handelte.

<sup>2</sup>Dieser Fall führte zu zwei Gesprächen, deshalb erscheinen in den folgenden Tabellen 8 Gespräche

#### Tabelle 22: Setting Täteransprache: Anzahl Personen seitens RSTA

In 7 von 10 Verwaltungskreisen nahmen die Regierungsstatthalter persönlich an allen Täteransprachen teil (Biel/ Bienne, Emmental, Interlaken-Oberhasli, Jura bernois, Obersimmental-Saanen, Seeland und Thun). In den drei anderen Verwaltungskreisen (Bern-Mittelland, Frutigen-Niedersimmental und Oberaargau) wurden diese Gespräche teilweise spezialisierten Mitarbeitenden übertragen. Handelte es sich gemäss vorliegenden Akten um besonders aggressive Personen oder wurde das Paar eingeladen, nahmen häufig zwei Vertreter/innen des Regierungsstatthalteramts am Gespräch teil. Bei Gesprächen, die Fälle betrafen, die auch bei der KESB anhängig waren, wurde die KESB dazu geholt.

Teilweise fanden die Täteransprachen in Räumen mit speziellen Sicherheitsvorkehrungen statt, im Verwaltungskreis Bern-Mittelland konnte z.B. mit einem Knopf Alarm ausgelöst werden.

	<b>Total</b>	1 Person seitens RSTA	2 Personen seitens RSTA	mit Regierungsstatthalter persönlich
<b>Gesamt</b>	<b>247</b>	<b>93</b>	<b>117</b>	<b>74</b>
Bern-Mittelland	140	34	106	11
Biel/ Bienne	36	36	0	36
Emmental	2	2	0	2
Frutigen-Niedersimmental	11	7	4	2
Interlaken-Oberhasli	6	6	0	6
Jura bernois	8	8	0	8
Oberaargau	16	0	16	4
Obersimmental-Saanen	2	0	1	2
Seeland	3	0	3	3
Thun	8	0	0	8

Tabelle 23: durchschnittliche Dauer Täteransprache

Mehrheitlich wurden für die Gespräche mit den Betroffenen bis zu 60 Minuten eingesetzt. Insbesondere bei Paargesprächen dauerten die Täteransprachen etwas länger.

	bis 30 Minuten	30-60 Minuten	über 60 Minuten
Bern-Mittelland	6	122	12
Biel/ Bienne	31	5	0
Emmental	0	2	0
Frutigen-Niedersimmental	8	1	2
Interlaken-Oberhasli	0	6	0
Jura bernois	0	8	0
Oberaargau	2	12	2
Obersimmental-Saanen	1	1	0
Seeland	0	3	0
Thun	0	8	0

Tabelle 24: Massnahmen

Das Hauptziel der Täteransprachen ist, Wiederholungsfälle zu verhindern. Viele gewaltausübende Menschen verfügen nicht über das Instrumentarium, um Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Teilweise wird die Gewalt auch durch Alkohol oder andere Suchtmittel ausgelöst, die auf die Betroffenen enthemmend wirken.

Die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter suchten auch im Jahr 2015 im Rahmen der Täteransprachen gemeinsam mit den Betroffenen nach Wegen aus der Gewalt und stellten ihnen die vorhandenen Unterstützungsangebote vor. Ziel dieser persönlichen Gespräche war es, mit den Betroffenen möglichst verbindlich die Inanspruchnahme von bestimmten Massnahmen (Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft, Suchtberatung, Therapie, ...) zu vereinbaren. Teilweise wurde dazu vor Ort eine gemeinsame Vereinbarung unterzeichnet, teilweise wurden Beschlüsse in einem Kurzprotokoll festgehalten, das den Betroffenen nach der Sitzung ausgehändigt wurde. Dass die Mehrheit der Personen, die sich fürs Lernprogramm anmeldeten, dies gestützt auf eine Empfehlung des zuständigen Regierungsstatthalteramts taten (vgl. Tabelle 30: Zugangswege zu den Triagegesprächen im Jahr 2015), verdeutlicht, wie wichtig diese Arbeit der Regierungsstatthalterämter ist.

Vereinbarte Massnahmen wurden im Jahr 2015 mehrheitlich überprüft: Häufig mussten die Betroffenen eine Rückmeldung geben, teilweise wurden die für den Massnahmenvollzug verantwortlichen Institutionen in Absprache mit den Betroffenen aufgefordert, eine Rückmeldung zu geben, teilweise fragten die Verantwortlichen der Regierungsstatthalter nach einiger Zeit bei den Betroffenen nach, manchmal wurden die Betroffenen im Rahmen einer spontanen Begegnung im Dorf auf ihre Situation angesprochen, was sie sehr schätzten.

	<b>Total</b>	Lernpro- gramm	Einzelbe- ratung	Paarbera- tung	Suchtbera- tung	Weiteres <sup>2</sup>
<b>Gesamt</b>	<b>173</b>	<b>21</b>	<b>9</b>	<b>39</b>	<b>54</b>	<b>50</b>
Bern-Mittelland	140	10	4	35	48	43
Biel/ Bienne	8	3	2	1	1	1
Emmental	2	0	0	0	1	1
Frutigen-Niedersimmental	3	3	0	0	0	0
Interlaken-Oberhasli	4	1	1	1	0	1
Jura bernois	3	0	0	1	0	2
Oberaargau	3	3	0	0	0	0
Obersimmental-Saanen	2	0 <sup>1</sup>	0	0	0	2
Seeland	2	0	0	0	2	0
Thun	6	1	2	1	2	0

<sup>1</sup> Angebote, die nur in der Stadt Bern existieren, sind für Personen aus dem Oberland häufig einfach zu weit weg.

<sup>2</sup> Dazu gehören Empfehlungen zur Trennung, zur klaren Regelung des Besuchsrechts, zum Eintritt in eine psychiatrische Klinik, zur Inanspruchnahme einer Schuldenberatung oder zum Gespräch auf dem Sozialdienst

### **Wissenswertes: Täteransprache als sozialbehördliche Aufgabe**

Gewaltausübende Menschen sind oft sehr alleine mit ihrer Hilflosigkeit in innerfamiliären Konflikten, mit ihrer Verzweiflung über ihr eigenes Verhalten und mit ihrer Sorge, dass es wieder passiert und irgendwann schlimm endet.

Im Rahmen der Täteransprache, die zeitnah nach den Polizeiinterventionen stattfindet, können Betroffene oftmals zum ersten Mal über die Gewaltvorfälle Zuhause sprechen. Die Verantwortlichen des zuständigen Regierungsstatthalteramts verlangen von den Betroffenen zwar eine Verhaltensänderung, zeigen ihnen gleichzeitig aber auch Wege aus der Gewalt auf. Nicht die Sanktionierung, sondern das Verhindern weiterer Gewaltvorfälle steht im Zentrum der Täteransprache.

Entsprechend ist die Arbeit der Regierungsstatthalterämter nach dem Täteransprache-Gespräch häufig nicht abgeschlossen: In weiteren Kontakten mit den Betroffenen werden noch offene Fragen geklärt und das Einhalten von getroffenen Abmachungen (insbesondere Inanspruchnahme von Beratungsangeboten) überprüft. Häufig finden diese Folgekontakte per Telefon statt. Teilweise laden die Verantwortlichen der Regierungsstatthalterämter die Betroffenen auch zu einer zweiten persönlichen Besprechung ein oder erkundigen sich im Rahmen einer zufälligen Begegnung im Dorf nach der Situation. Verbessert sich eine Situation nicht und sind schutzbedürftige Personen mitbetroffen, kann es auch zu einer Gefährdungsmeldung seitens Regierungsstatthalteramts an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kommen.

Mit der Täteransprache leisten die Regierungsstatthalterämter einen wichtigen sozialbehördlichen Beitrag an die Bekämpfung häuslicher Gewalt vor Ort.

## 2.2 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden KESB erfassen die Fälle häuslicher Gewalt nicht separat, weshalb keine statistischen Daten vorliegen.

Die KESB erhalten alle Polizeimeldungen zu Interventionen wegen häuslicher Gewalt, wenn Kinder involviert sind. Im Dringlichkeitsfall erlässt die zuständige KESB Sofortmassnahmen, die typischerweise in der Sofortplatzierung der betroffenen Kinder bestehen. Wenn kein Dringlichkeitsfall vorliegt, erteilt die KESB dem zuständigen Sozialdienst einen Abklärungsauftrag, um den Sachverhalt (in der Regel innerhalb von 3 Monaten) genauer abzuklären. Ist das Kindeswohl gefährdet und greifen freiwillige Massnahmen nicht, eröffnet die zuständige KESB ein Kindesschutzverfahren. Dieses kann das gesamte Spektrum von niederschweligen ambulanten Massnahmen bis hin zum Obhutsentzug umfassen. Beispielsweise können die KESB auch gegen den Willen von Gewaltausübenden Weisungen gemäss Art. 307 Abs. 3 ZGB bezüglich Absolvierung des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft oder eines anderen Gewaltschutzprogramms erlassen. Das Gleiche gilt, wenn die KESB aufgrund einer Gefährdungsmeldung von Institutionen oder Privaten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt hingewiesen werden. Typische Meldestellen sind hier etwa Schulen oder die Sozialdienste.

Im Nachgang zu polizeilichen Interventionen wegen häuslicher Gewalt ohne (mit-)betroffene Kinder sind nicht die KESB, sondern die RSTA zuständig (vgl. Ziffer 2.1). Wenn aus Sicht der Polizei Erwachsenenschutzmassnahmen nötig sind, prüft die KESB den Sachverhalt und errichtet bei gegebenen Voraussetzungen die erforderlichen Massnahmen (Initiierung einer ärztlichen fürsorglichen Unterbringung, Beistandschaften etc.). Die Polizei erstattete der KESB im Jahr 2014 bei 106 Fällen ohne Kinder eine Erwachsenenschutz-Meldung. Bei der Bekämpfung der häuslichen Gewalt arbeiten die KESB gestützt auf Artikel 23 Absatz 2 KESG eng mit den RSTH zusammen, denen hier eine führende bzw. koordinierende Rolle zukommt.

## 2.3 Strafverfahren bei häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaft und Strafgerichte führen ihre Statistik nach Straftaten gegliedert, ohne die Beziehung zwischen geschädigter und beschuldigter Person zu erfassen, deshalb bestehen keine exakten Daten zu den Strafverfahren bei häuslicher Gewalt.

Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft können in drei Kategorien eingeteilt werden, wobei die zweite Kategorie in Fällen häuslicher Gewalt am häufigsten vorkommt:

- Fälle, die ausschliesslich Antragsdelikte enthalten und bei denen das Opfer einen Strafantrag gestellt hat (insb. einfache Tötlichkeit, Hausfriedensbruch, Missbrauch einer Fernmeldeanlage)
- Fälle mit mindestens einem einstellungsfähigen Officialdelikt nach Art. 55a StGB (einfache Körperverletzung, wiederholte Tötlichkeiten, Drohung und Nötigung) ohne schwere Delikte
- Fälle mit Officialdelikten, die nicht eingestellt werden können (insbesondere Sexualdelikte, versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, Gefährdung des Lebens, Entführung/ Freiheitsberaubung, schwere Körperverletzung)

Bei der ersten Kategorie lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person in der Regel gemeinsam zu einer Verhandlung vor mit dem Ziel, einen Vergleich nach Art. 316 StPO zu erwirken.

Bei den schweren Delikten, also der dritten Kategorie, eröffnet die Staatsanwaltschaft eine „normale“ Untersuchung, die Tatsache, dass es sich um häusliche Gewalt handelt, ist dabei nebensächlich. Schwere Straftaten sind jedoch glücklicherweise selten, ihr Anteil liegt im häuslichen Bereich bei ca. 4% aller Gewaltstraftaten<sup>8</sup>.

Mit Fällen der zweiten Kategorie, den einstellungsfähigen Officialdelikten, ist die Staatsanwaltschaft im Bereich häusliche Gewalt weitaus am häufigsten befasst. Gestützt auf eine Weisung des Generalstaatsanwaltes des Kantons Bern führt die Staatsanwaltschaft bei diesen Fällen in der Regel – nach Schätzungen bei 90% – Einvernahmen mit der beschuldigten Person und dem Opfer durch, auch wenn das Opfer bereits bei der Polizei einen Antrag auf Sistierung/ Einstellung im Sinne von Art. 55a Strafgesetzbuch gestellt hat. Im Rahmen dieser Einvernahmen

- erhebt die Staatsanwaltschaft Beweise,
- klärt ab, ob das Opfer einen allfälligen Einstellungsantrag nach Art. 55a StGB freiwillig gestellt hat,
- verdeutlicht der beschuldigten Person, dass häusliche Gewalt nicht toleriert wird,
- motiviert die Betroffenen zu Inanspruchnahme weiterführender Unterstützungsangebote und
- legt den Parteien nahe, eine Vereinbarung abzuschliessen, in der sich das Opfer einwilligt, einen Antrag auf Sistierung/ Einstellung zu stellen, wenn sich die beschuldigte Person ihrerseits zum Besuch des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft verpflichtet.

Die grosse Mehrheit dieser Untersuchungen, schätzungsweise 80%, wird nach der Einvernahme auf Wunsch des Opfers sistiert.

Häusliche Gewalt bindet bei der Staatsanwaltschaft viele Ressourcen. Die kantonsweite Einführung von Täteransprachen durch die Regierungsstatthalterämter (vgl. Kapitel 2.1) führte zu einer leichten Reduktion des Aufwands. Wenn nämlich im Rahmen der Täteransprache der Besuch des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft oder einer anderen Massnahme zur Verhinderung von häuslicher Gewalt verbindlich vereinbart werden konnte und die Staatsanwaltschaft seitens Regierungsstatthalteramt zeitnah über die Vereinbarung informiert wurde, verzichtete die Staatsanwaltschaft auf Einvernahmen bei Fällen mit einstellungsfähigen Officialdelikten.

Da die Mehrheit der Fälle von häuslicher Gewalt von der Staatsanwaltschaft mit einer Einstellung oder einem Strafbefehl abgeschlossen werden, sind die Gerichte sehr selten – hauptsächlich bei schweren Delikten- mit der Thematik befasst.

---

<sup>8</sup> Vgl. Bundesamt für Statistik: Polizeilich registrierte häusliche Gewalt – Übersichtspublikation, Neuenburg 2012, S. 12

## 2.4 Zivilgericht: Verlängerung von Schutzmassnahmen

Nach Erlass einer polizeilichen Wegweisung kann die gewaltbetroffene Person beim Zivilgericht eine Trennung oder Anordnung von persönlichkeitsrechtlichen Fernhaltungsmassnahmen beantragen. Dadurch wird die polizeiliche Wegweisung nach Art. 29a Abs. 3 des Polizeigesetzes automatisch um 14 Tage verlängert.

Die Zivilgerichte erheben Daten zu häusliche Gewalt nicht gesondert. Deshalb können die Zahlen zu erlassenen Annäherungs- bzw. Kontaktverboten nur geschätzt werden. Vorsichtige Schätzungen des Regionalgerichts Bern-Mittelland für das Jahr 2015 ergeben für diese Region:

- Im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung wurden 2 Verfahren, nämlich eheschutzrechtliche Trennungsverfahren, eingeleitet, die zu einer 14-tägigen Verlängerung der polizeilichen Wegweisung führten und in deren Rahmen persönlichkeitsrechtliche Annäherungs- bzw. Kontaktverbote angeordnet wurden;
- Ohne vorgängige polizeiliche Wegweisung wurde in 5 Fällen im Rahmen von eheschutzrechtlichen Trennungsverfahren wegen Gewalt und Drohung persönlichkeitsrechtliche Annäherungs- bzw. Kontaktverbote angeordnet;
- Ohne vorgängige polizeiliche Wegweisung wurde in einem Fall während hängigem Scheidungsverfahren im Rahmen eines vorsorglichen Massnahmeverfahrens persönlichkeitsrechtliche Annäherungs- bzw. Kontaktverbote angeordnet;
- Ohne vorgängige polizeiliche Fernhaltung wurde von Nicht-Verheirateten in 1 Fall ein vereinfachtes Verfahren zur Anordnung persönlichkeitsrechtlicher Annäherungs- und Kontaktverbote beantragt und gutgeheissen;
- Ohne vorgängige polizeiliche Fernhaltung wurden in 3 Fällen von Nicht-Verheirateten im Jahr 2015 Anträge zur Anordnung persönlichkeitsrechtlicher Massnahmen als vorsorgliche Massnahmen im summarischen Verfahren beantragt und bewilligt. Diese Massnahmen fallen dahin, wenn sie nach drei Monaten nicht klageweise weiterverfolgt werden. Bis anfangs 2016 ist bei keinem dieser Fälle beim Regionalgericht eine Klage eingeleitet worden (ev. bei der Schlichtungsbehörde hängig);
- im Anschluss an eine polizeiliche Wegweisung wurde in einem Fall von Nicht-Verheirateten ein Verfahren zur Anordnung persönlichkeitsrechtlicher Massnahmen als vorsorgliche Massnahmen im summarischen Verfahren beantragt und bewilligt nachdem sich vorgängig die polizeiliche Wegweisung um 14 Tage verlängert hatte. Fällt dahin, wenn nicht innert 2 Monaten seit Entscheid Klage eingeleitet wird.

### 3 Beratung und Unterstützung

#### 3.1 Kinderberatung bei häuslicher Gewalt

Es muss davon ausgegangen werden, dass im Kanton Bern zwischen 4'000 und 11'000 Kinder pro Jahr Gewalt in der Familie miterleben<sup>9</sup>. Häusliche Gewalt nimmt den Kindern den Ort, an dem sie eigentlich Geborgenheit erleben und das Zusammenleben mit anderen Menschen erproben sollten. Kinder gewöhnen sich nicht an die Gewalt, jede Eskalation versetzt sie von neuem in Angst und Schrecken. Das Miterleben häuslicher Gewalt kann bei den betroffenen Kindern zu Beeinträchtigungen der psychischen, physischen, kognitiven und sozialen Entwicklung, zu Bindungsstörungen, zu verschiedenen gesundheitliche Belastungen und psychosomatische Beschwerden sowie zu Störungen des Sozialverhaltens führen.

Mit spezifischer Unterstützung können die Folgen für die betroffenen Kinder massgeblich verringert oder aufgefangen werden. Die Information im Zusammenhang mit den Gewaltvorfällen, die Affektbenennung/-regulation und das Erarbeiten von konkreten Strategien im Umgang mit belastenden Situationen (auch weiteren Gewaltvorfällen) sind für betroffene Kinder sehr hilfreich<sup>10</sup>. Im Kanton Bern bieten die Opferhilfe-Institutionen (ambulante Beratungsstellen und Frauenhäuser), die Erziehungsberatungsstellen und die Kinderschutzgruppe des Inselspitals Unterstützung für Kinder im Schatten häuslicher Gewalt an. Fürs Jahr 2015 liegen noch keine statistischen Daten zur Kinderberatung bei häuslicher Gewalt vor. Diese werden im Jahr 2016 erstmals statistisch erhoben.

#### 3.2 Opferhilfe

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) hat mit folgenden ambulanten und stationären Beratungsstellen, die ganz oder teilweise im Bereich der häuslichen Gewalt tätig sind, Leistungsverträge abgeschlossen: Beratungsstellen Opferhilfe Bern und Biel (nachfolgend BOH/SAV), Beratungsstelle des Frauenhauses Region Biel (BS des FH Biel), Vista Thun sowie den drei Frauenhäusern Bern (FH Bern), Region Biel (FH Biel) und Thun-Berner Oberland (FH Thun).

Von den offiziellen Opferhilfe-Beratungsstellen werden Personen beraten, denen die Opferstellung im Sinne des Opferhilfegesetzes zukommt, von häuslicher Gewalt betroffene Personen machen somit nur einen Teil der beratenen Personen aus. Die Opfer haben Anspruch auf angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe, soweit diese Hilfe infolge der Straftat notwendig geworden ist. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Opfer Anzeige erstattet haben. Kann die benötigte Hilfe durch die Beratungsstelle nicht selbst erbracht werden, können Dritte (z.B. Anwälte/Anwältinnen, Psychotherapeuten/therapeutinnen, usw.) beigezogen werden. Darüber hinaus steht den Opfern allenfalls auch ein Anspruch auf Entschädigung (z.B. für Erwerbsausfall) oder Genugtuung zu. Angehörige von Opfern haben in der Regel ebenfalls Anspruch auf Unterstützung.

Im Weiteren ist zu erwähnen, dass die GEF das Angebot von Tel. 143 / Die Dargebotene Hand Bern mit einem jährlichen Beitrag unterstützt, da sich dort das ganze Jahr und rund um die Uhr auch von Gewalt betroffene Personen telefonisch oder online beraten lassen können.

---

<sup>9</sup> Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern: Umsetzungsplanung Kinderschutz bei häuslicher Gewalt 2015-2017, November 2014, S. 27 (vom Regierungsrat mit seinem Regierungsratsbeschluss 1393/2014 verabschiedet)

<sup>10</sup> Marie Meierhofer Institut für das Kind: Bericht der Evaluation der Projekte KidsCare und KidsPunkt im Kanton Zürich, Zürich 2012, S. 36

### 3.2.1 Leistungen der ambulanten Opferhilfe-Beratungsstellen

Die Opferhilfe-Beratungsstellen unterstützen Personen, die sich aufgrund einer erlittenen Straftat selber melden. Nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt nehmen sie mit den Opfern Kontakt auf, wenn diese im Rahmen der Polizeiintervention einer Weiterleitung der Daten an eine Opferhilfe-Institution zugestimmt haben.

Die ambulante Beratungsstelle des Frauenhauses Biel war im Jahr 2015 mit insgesamt 523 Fällen häuslicher Gewalt befasst (428 neue Fälle 2015 und 95 Fälle aus dem Vorjahr) und setzte für diese Fälle insgesamt 4025 Beratungsstunden ein. Bei BOH/SAV und Vista kann hingegen aufgrund der aktuell vorhandenen Daten der Anteil der Beratungen zu häuslicher Gewalt nicht gesondert ausgewiesen werden.

### 3.2.2 Leistung der Frauenhäuser

Insgesamt stehen in den Frauenhäusern des Kantons Bern 19 Zimmer mit 41 Betten sowie ein Notzimmer für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder zur Verfügung:

- 7 Zimmer mit 15 Betten sowie ein Notzimmer für den ganzen Kanton im Frauenhaus Bern,
- 6 Zimmer mit 12 Betten im Frauenhaus Biel sowie
- 6 Zimmer mit 14 Betten im Frauenhaus Thun – Berner Oberland.

Die durchschnittliche Auslastung dieser Zimmer war auch im Jahr 2015 mit 85% in Bern, 80% in Biel und 81% in Thun sehr hoch. Dies führte auch im Jahr 2015 dazu, dass regelmässig schutzsuchende Frauen und Kinder nicht aufgenommen werden konnten u. z.B. vorübergehend in einem Hotel untergebracht werden mussten. Die durchschnittliche Verweildauer pro Frau im Frauenhaus betrug im Frauenhaus Bern 39 Nächte (ohne Notfallbett wäre die durchschnittliche Verweildauer etwas höher), im Frauenhaus Biel 36 Nächte sowie im Frauenhaus Thun – Berner Oberland 41 Nächte.

Tabelle 25: Anzahl Schutzsuchende

Im Jahr 2015 suchten 150 Frauen mit 134 Kindern Zuflucht in einem Berner Frauenhaus, im Vorjahr waren es 159 Frauen mit 146 Kindern.

	Total	Frauen	Kinder
<b>Gesamt</b>	<b>284</b>	<b>150</b>	<b>134</b>
Frauenhaus Bern	112	59	53
Frauenhaus Biel	83	48	35
Frauenhaus Thun - Berner-Oberland	89	43	46

Tabelle 26: Anzahl Übernachtungen

	Total	Frauen	Kinder
<b>Gesamt</b>	<b>10'769</b>	<b>5847</b>	<b>4922</b>
Frauenhaus Bern	4470	2319	2151
Frauenhaus Biel	2651	1749	902
Frauenhaus Thun - Berner-Oberland	3648	1779	1869

### 3.3 Spezialfall Stadt Bern: Beratung der Fachstelle Häusliche Gewalt

Die Kantonspolizei informiert die Fachstelle Häusliche Gewalt der Stadt Bern mittels Meldeformular über alle Einsätze wegen Häuslicher Gewalt in der Stadt Bern. Im Gegensatz zur Weiterleitung der Meldeformulare an die Opferhilfe-Beratungsstellen wird dazu nicht die Zustimmung des Opfers eingeholt. Die Fachstelle Häusliche Gewalt, welche seit 2004 besteht, lädt daraufhin Opfer schriftlich zu einem Beratungsgespräch ein. Dieser proaktive Ansatz der Fachstelle Häusliche Gewalt wird von den Betroffenen weiterhin geschätzt. Im Jahr 2015 sind nur 7% der Einladung nicht gefolgt; weitere 7% haben den Termin abgesagt.

Opfer häuslicher Gewalt und Personen aus deren Umfeld wie Angehörige oder Nachbarn können sich auch ohne vorherige Polizeiintervention bei der Fachstelle melden und beratende Unterstützung in Anspruch nehmen. Sie fungiert zudem für städtische Stellen als Anlaufstelle zum Thema Häusliche Gewalt.

Im Jahr 2015 führte die Fachstelle Häusliche Gewalt insgesamt 276 Fälle. Bei 29% der Meldungen handelte es sich um Wiederholungsfälle. Bei 61% der Fälle waren Kinder involviert, was eine Zunahme von 8% gegenüber dem Vorjahr bedeutet.

Tabelle 27: Erstkontakte im Jahr 2015:

Wie in den Vorjahren entstand die Mehrheit der Kontakte gestützt auf eine Polizeimeldung zu Häuslicher Gewalt. Ein Viertel der Betroffenen meldete sich selber bei der Fachstelle Häusliche Gewalt.

	Anzahl	Prozent
<b>Total Erstkontakte</b>	<b>276</b>	<b>100%</b>
Polizei	172	62%
Selbstmeldungen	68	25%
Sozialdienst	12	4%
EKS/ KESB	8	3%
andere	16	6%

Tabelle 28: Täter-Opfer-Konstellationen im Jahr 2015:

	Anzahl	Prozent
<b>Total Fälle</b>	<b>276</b>	<b>100%</b>
Tatperson Mann	188	68%
Tatperson Frau	16	6%
Familienstreit	24	9%
Unklare Beteiligung	48	17%

### 3.4 Fachstelle Stalking-Beratung der Stadt Bern

Die Fachstelle Stalking-Beratung bietet seit 2010 Beratungen für Betroffene und Mitbetroffene an. Die Anfragen für Beratungen sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Gründe sind der höhere Bekanntheitsgrad der Fachstelle, die zunehmende Sensibilisierung der Öffentlichkeit zum Thema und die einfacheren Möglichkeiten mithilfe elektronischer Mittel Stalking auszuüben.

Grafik 4: Entwicklung: Fallzahlen ab 2010:

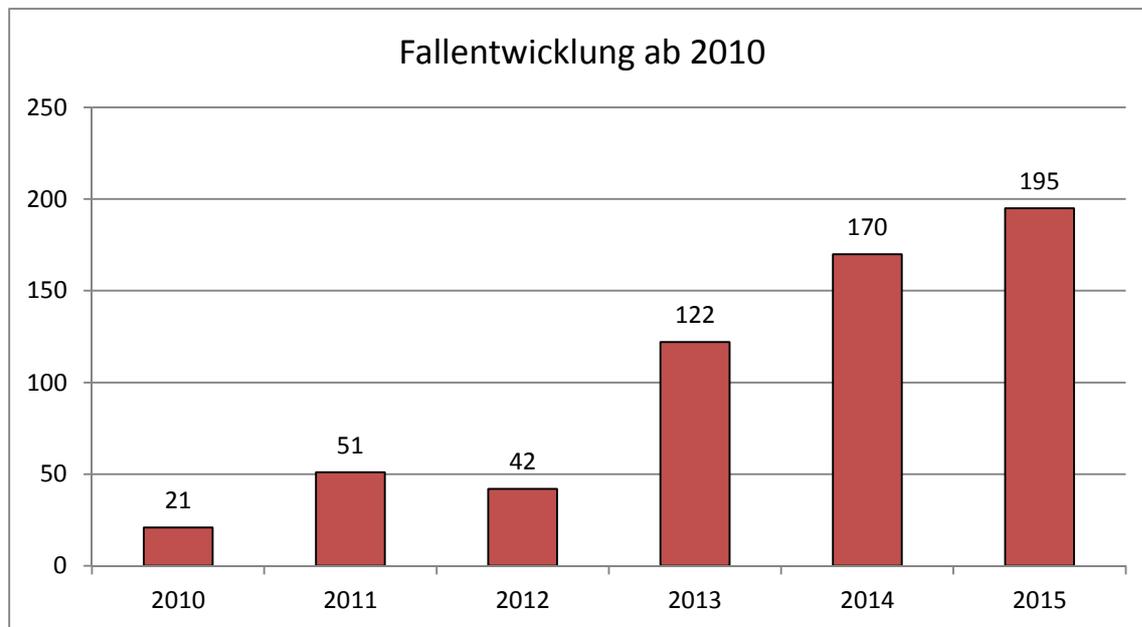


Tabelle 29: Beziehungskonstellationen im Jahr 2015:

Die markanteste Veränderung betrug 2015 das Stalking im Kontext von Ex-Partnerschaften. Dieses stieg von 37% im Jahr 2014 auf 45% der beratenen Fälle im Jahr 2015 an.

	Anzahl	Prozent
<b>Total Fälle</b>	<b>195</b>	<b>100%</b>
Ex-Partner	87	45%
Intime Bekanntschaft	12	6%
Bekanntschaft	13	7%
Beruflicher Kontext	15	8%
Fremde Person	15	8%
Unbekannte Person	12	6%
Nachbarschaftlicher Kontext	17	9%
Familiärer Kontext	14	7%
Andere	7	4%

### 3.5 Beratung für gewaltausübende Personen

#### 3.5.1 Triagegespräche der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt

Die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern subventioniert die Beratung für Menschen, die Gewalt innerhalb der Familie ausgeübt haben oder befürchten, dies nächstens zu tun. Diese von der POM mitfinanzierte Beratung wird von drei Anbietern bereitgestellt, die sich ergänzen:

- Die Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt stellt die Begleitung von gewaltausübenden Männern aus dem deutschsprachigen Kantonsteil im Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft sicher.
- Der Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC des Kantons Neuenburg bietet ein Lernprogramm für französischsprachige Betroffene an.
- Die Fachstelle Gewalt Bern begleitet Menschen, die nicht in ein Lernprogramm aufgenommen werden können, im Einzelsetting (deutschsprachig, französischsprachig oder mit Übersetzung).

Um eine subventionierte Beratung in Anspruch nehmen zu können, müssen betroffene Personen an einem Erstgespräch (Triagegespräch) bei der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt teilnehmen (Ausnahme: Personen, die noch nie mit einer Fachperson über die ausgeübte Gewalt gesprochen haben sowie französischsprachige Betroffene).

Im Jahr 2015 führte die Berner Interventionsstelle 56 solche Triagegespräche durch. Fast 60% der Klientinnen und Klienten gaben im Rahmen des Triagegesprächs an, dass Kinder die Gewaltvorfälle miterleben müssen. Zwei Klienten richteten die Gewalt gemäss eigenen Angaben auch gegen die Kinder. Bei ca. 30% der Klientinnen und Klienten lebten keine Kinder, bei den übrigen 10% fehlen die Angaben.

Tabelle 30: Zugangswege zu den Triagegesprächen im Jahr 2015

Die Staatsanwaltschaft, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sowie Migrationsdienste und Fremdenpolizeien können die Inanspruchnahme einer Gewaltberatung verbindlich mit den betroffenen Personen vereinbaren und bei Nicht-Befolgung eine Sanktion aussprechen, resp. das Strafverfahren fortsetzen. Alle anderen Stellen, Behörden und Institutionen empfehlen die Gewaltberatung, teilweise mit Nachdruck.

	<b>Anzahl</b>
<b>Total Erstgespräche</b>	<b>56<sup>1</sup></b>
selbst	8
Staatsanwaltschaft	10
Regierungsstatthalteramt	16
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	11
Sozialdienste / Abklärungsdienste/ Jugendämter	3
Erziehungsberatungsstellen	2
Fremdenpolizei/ Migrationsbehörde	1
Fachstelle Gewalt Bern	2
Andere (Gerichte + Psychiatrie)	3 <sup>2</sup>

<sup>1</sup>Vier Zuweisungen kamen aus dem Kanton Solothurn, von der KESB Region Solothurn. Die drei Zuweisungen auf dem französischsprachigen Kantonsteil sind in diesen Zahlen nicht enthalten, da die Interventionsstelle keine französischsprachigen Triagegespräche führt.

<sup>2</sup>Eine Person wurde von einer Ärztin, eine von der Berner Gesundheit und eine von der Leitung eines Wohnheims geschickt

Tabelle 31: Nationalität und Geschlecht der Triagegesprächs-Teilnehmenden

	<b>Total</b>	<b>Männer</b>	<b>Frauen</b>
<b>Gesamt</b>	<b>56</b>	<b>50</b>	<b>6</b>
CH	23	23	
Ausland	28	26	2
keine Angabe	5	1	4

Zwei Paare wurden in die Gewaltberatung zugewiesen: eines von der KESB und eines von der STAWA. Die Betroffenen wurden nicht zusammen, sondern einzeln beraten.

Tabelle 32: im Rahmen der Triagegespräche empfohlene/ vereinbarte Massnahmen

Im Rahmen dieser deutschsprachigen Triagegespräche wird abgeklärt, ob eine Aufnahme ins Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft möglich ist.

	<b>Anzahl</b>
<b>Total Klienten/ Klientinnen</b>	<b>56</b>
Lernprogramm-Besuch (deutschsprachig)	38 <sup>1</sup>
Einzelberatung bei der Fachstelle Gewalt Bern	10 <sup>2</sup>
Therapie	4 <sup>3</sup>
keine weiteren Massnahmen	4 <sup>4</sup>

<sup>1</sup>Ein Klient stieg nicht ins Lernprogramm ein, obwohl er sich zum Besuch und zur Bezahlung des Lernprogramms im Rahmen des Triagegesprächs verpflichtet hatte.

<sup>2</sup>Ein Klient wechselte nach einer Beratungsstunde ins Lernprogramm, besuchte 2 Kursabende und brach dann ab. Bei 4 Personen handelt es sich um Frauen, ein Klient war zu jung fürs Lernprogramm. Eine Frau und ein Mann benötigten eine Beratung mit Übersetzung.

<sup>3</sup>Nur mit einem Klienten wurde der Therapiebesuch verbindlich vereinbart, die anderen versprachen, eine Therapie in Anspruch zu nehmen, ob sie das auch wirklich umsetzten, ist nicht bekannt.

<sup>4</sup>Eine Klientin war gemäss Einschätzung des Lernprogramms Opfer, nicht Täterin, 3 weitere Klienten waren nicht bereit, sich auf eine Beratung einzulassen.

### 3.5.2 Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft

Das deutschsprachige Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft besteht im Kanton Bern seit Januar 2008. Es handelt sich dabei um ein Training, in dem die Teilnehmer unter Anleitung eines Sozialarbeiter und einer Sozialarbeiterin ihre handlungsbezogenen Problemlösungskompetenzen erweitern und sich emotionale und kognitive Fertigkeiten aneignen mit dem Ziel, Konflikte ohne Gewalt lösen. Das Lernprogramm ist kein therapeutisches Angebot. Es umfasst 26 Kursabende, in denen 7 Module bearbeitet werden. Ein Modul ist der Kinder- und Vaterrolle gewidmet. Die Tatabaufarbeitung ist ein zentraler Bestandteil des Lernprogramms. Bis heute besteht ausschliesslich ein Lernprogramm für Männer, über ein analoges Gruppenangebot für Frauen wird zurzeit nachgedacht.

Im Sommer 2015 konnte eine zweite Lernprogramm-Gruppe eröffnet werden. Der Einstieg ins Lernprogramm ist jederzeit nach einem Triagegespräch möglich.

Französischsprachigen Betroffenen steht das entsprechende Angebot des Service pour auteur-e-s de violence conjugale im Kanton Neuenburg offen (vgl. Kapitel 3.5.3).

Tabelle 33: Anzahl Teilnehmer Lernprogramm

	<b>Anzahl</b>
<b>Gesamt</b>	<b>47</b>
Teilnehmer mit Beginn im 2014	9
Teilnehmer mit Beginn im 2015	38

Tabelle 34: Altersstruktur Teilnehmer Lernprogramm

Der jüngste Teilnehmer im Lernprogramm war im Jahr 2015 19 Jahre alt, der älteste 58 Jahre alt.

	<b>Anzahl</b>
18-24 Jahre (1991-1997)	1
25-34 Jahre (1981-1990)	18
35-49 Jahre (1966-1980)	22
50-64 Jahre (1951-1965)	6
65+ (1950 und älter)	0

Tabelle 35: Stand der Teilnehmer Ende 2015

Das Lernprogramm umfasst 26 Kursabende, ein Einstieg ist jederzeit möglich. 22 Teilnehmer setzen den Lernprogrammbesuch im Jahr 2016 fort, weil ihnen aufgrund ihres Lernprogramm-Einstiegs in der zweiten Hälfte 2015 oder aufgrund von Absenzen noch Kursabende fehlen.

	<b>Anzahl</b>
<b>Gesamt</b>	<b>47</b>
regulär abgeschlossen	6
abgeschlossen nach Verlängerung	2
abgebrochen	17
Fortsetzung im Jahr 2016	22

Tabelle 36: Abbrüche im Jahr 2015

Ein regulärer Abschluss des Lernprogramms ist erst nach 26 Kursabenden möglich, da das Lernprogramm auf diese Länge ausgelegt ist und Verhaltensänderungen Zeit brauchen. Nicht alle Teilnehmer bringen den Durchhaltewillen mit, den Lernprogramm-Besuch auch in Phasen der schwierigen und fordernden Auseinandersetzung mit häuslicher Gewalt und der eigenen Gewalttätigkeit fortzusetzen.

	<b>Anzahl</b>
<b>Gesamt</b>	<b>16</b>
Abbrüche nach 14-25 Kursabenden	2
Abbrüche nach 10-13 Kursabenden	2
Abbrüche nach 5-9 Kursabenden	6
Abbrüche nach 1-4 Kursabenden	7

### 3.5.3 Französischsprachiges Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC

Gewaltausübenden Personen aus dem französischsprachigen Teil des Kantons Bern steht das Lernprogramm des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC offen. Der entsprechende Leistungsvertrag zwischen dem Psychiatriezentrum des Kantons Neuenburg, bei dem die Täterberatung des SAVC angesiedelt ist, und der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern besteht seit anfangs 2015. Beim französischsprachigen Lernprogramm handelt es sich anders als bei seinem deutschsprachigen Pendant um ein therapeutisches Angebot. Das Lernprogramm umfasst 2 bis 3 Erstgespräche, 21 Gruppenabende sowie 3 Abschlussgespräche.

Im Jahr 2015 nahmen fünf Personen, eine Frau und vier Männer eine Begleitung durch den SAVC in Anspruch. Nicht alle fünf Personen konnten in Lernprogramm-Gruppen aufgenommen werden, drei wurden in Einzelgesprächen begleitet. Die Abstimmung zwischen dem Einzelberatungsangebot der Fachstelle Gewalt Bern und dem SAVC soll in den Jahren 2016 und 2017 verbessert werden.

Tabelle 37: Zugangswege zu den Erstgesprächen des SAVC im 2015

Zwei Personen meldeten sich von sich aus beim SAVC an, einer Person war das Angebot vom Therapeuten empfohlen worden. Von der Staatsanwaltschaft und der KESB waren je eine Person zugewiesen worden. Mit allen fünf Personen wurde ein Aufnahmegespräch durchgeführt.

	<b>Anzahl</b>
<b>Total Erstgespräche</b>	<b>5</b>
selbst	2
Staatsanwaltschaft	1
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	1
Empfehlung Psychotherapeut	1

Tabelle 38: Form der Begleitung

Eine Klientin nahm nach 4 Aufnahmegesprächen an 10 Gruppenabenden teil. Danach musste sie das Lernprogramm abbrechen, da sie aus dem Kanton Bern wegzog. Ein Herr stieg nach 6 Erstgesprächen ins Lernprogramm ein und schloss dieses nach 21 Kursabenden regelkonform ab.

Mit zwei Personen konnten die Verantwortlichen des SAVC nach dem Erstgespräch noch ein weiteres Gespräch führen. Eine weitere Person wurde nach dem Erstgespräch in 10 Einzelsitzungen beraten.

	<b>Anzahl</b>
<b>Total Klienten/ Klientinnen</b>	<b>5</b>
Einzelgespräche	3
Gruppentherapie	2

### 3.5.4 Einzelberatung der Fachstelle Gewalt Bern

Ergänzend zu den Lernprogrammen der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt (vgl. Kapitel 3.5.2) und des Service pour auteur-e-s de violence conjugale SAVC (vgl. Kapitel 3.5.3) bietet die Fachstelle Gewalt Bern im Kanton Bern Einzelberatungen für gewaltausübende Menschen an (deutschsprachig, französischsprachig und mit Übersetzung). Die Interkantonale Konferenz IKK und der Kanton Bern subventionieren gemeinsam max. 10 Beratungsstunden für Personen, die weder ins deutschsprachige Lernprogramm<sup>11</sup> noch ins französischsprachige Pendant des Kantons Neuenburg aufgenommen werden können, und für Betroffene, die wegen häuslicher Gewalt noch keinen Kontakt mit einer anderen Behörde, Stelle oder Institution hatten (Selbstmelder/innen).

Im Jahr 2015 betreute die Fachstelle Gewalt Bern insgesamt 65 Klientinnen und Klienten, die sich mehrheitlich ohne Empfehlung einer Stelle, Behörde oder Institution bei der Fachstelle Gewalt Bern gemeldet hatten. Die Fachstelle leistete insgesamt 217 Beratungsstunden. Die Beratungen von 26 Betroffenen konnten im Jahr 2015 abgeschlossen werden, etwas mehr als ein Drittel dieser Personen nahm nur eine Beratungsstunde in Anspruch. 39 Personen werden mit ihrer Beratung bei der Fachstelle Gewalt Bern im Jahr 2016 fortfahren.

Die Nachfrage nach Gewaltberatungen für Frauen verdreifachte sich im Jahr 2015 fast: Während im Jahr 2014 6 Frauen die Dienstleistungen der Fachstelle Gewalt Bern in Anspruch nahmen, waren es im Jahr 2015 bereits 16 Frauen. Die Hälfte der Frauen übte reaktiv Gewalt aus, nachdem sie länger von ihrem Partner grenzverletzendes Verhalten oder anhaltende Provokationen erduldet hatte. Die andere Hälfte jedoch setzte von sich aus Gewalt in ihrem familiären Beziehungsumfeld (gegenüber dem Partner und den Kindern) ein. Die betroffenen Frauen verfügten über kein anderes Konfliktlösungsmodell. Ein Viertel der Frauen wendete ausschliesslich Gewalt gegenüber den Kindern an.

Gegen Ende des Jahres führte die Fachstelle Gewalt Bern in zwei Fällen erstmals Beratungsgespräche mit Übersetzung durch. Die Übersetzung, die durch die Berner Fachstelle für interkulturelles Dolmetschen Comprendi sichergestellt wurde, wurde von der Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt organisiert und finanziert.

#### Tabelle 39: Zugangswege zur Beratung im Jahr 2015

Die Mehrheit der Klienten und Klientinnen, 40 Personen, meldete sich im Jahr 2015 selber bei der Fachstelle Gewalt Bern, weil sie das Angebot im Internet entdeckt hatte oder von einer Person aus dem Bekanntenkreis darauf aufmerksam gemacht worden war. 10 Personen, die von einer anderen Behörde zu einer Gewaltberatung verpflichtet/ motiviert worden waren, jedoch nicht ins Lernprogramm aufgenommen werden konnten, wurden von der Interventionsstelle an die Fachstelle Gewalt Bern weitergegeben. 9 Personen beriet die Fachstelle Gewalt Bern selber, eine fremdsprachige Person wurde in eine Psychotherapie triagiert.

---

<sup>11</sup> Voraussetzungen für die Aufnahme ins Lernprogramm: Männliches Geschlecht, Mindestalter von 18 Jahren, ausreichende Deutschkenntnisse für die Beteiligung an den Gruppendiskussionen, keine akute Suchterkrankung, keine vordergründige psychische Erkrankung oder Suizidalität, häusliche Gewalt

	<b>Anzahl</b>
<b>Gesamt</b>	<b>49</b>
selbst	40
Staatsanwaltschaft	0
Regierungsstatthalteramt	4
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB	1
Sozialdienst	0
andere	4

Tabelle 40: Alter und Geschlecht der beratenen Personen

Wie auch im Lernprogramm nahmen v.a. Personen des mittleren Alters (25 bis 49 Jahren) Gewaltberatungen bei der Fachstelle Gewalt Bern in Anspruch. Insgesamt 4 minderjährige Gewaltausübende suchten Rat bei der Fachstelle. Nicht erreicht mit der Gewaltberatung wurden ältere Menschen (nach der Pensionierung). Die Mehrheit der beratenen Personen waren Männer ( $\frac{3}{4}$  Männer und  $\frac{1}{4}$  Frauen).

	<b>Total</b>	<b>Mann</b>	Prozent	<b>Frau</b>	Prozent
	Anzahl	Anzahl		Anzahl	
Gesamt	65	49	75	16	25
15-17 Jahre	4	3		1	
18-24 Jahre	4	4		0	
25-34 Jahre	17	12		5	
35-49 Jahre	34	26		8	
50-64 Jahre	6	4		2	
65+	0	0		0	

Tabelle 41: Fallzahlen nach Sprachen

	<b>Total</b>	<b>Deutsch- sprachig</b>	<b>Französisch- sprachig</b>	<b>weitere Spra- chen</b>
	Anzahl	Anzahl	Anzahl	Anzahl
<b>Gesamt</b>				
Anzahl Fälle aus 2014	16	16	0	0
Anzahl neu eröffneter Fälle	49	48	0	1 <sup>1</sup>

<sup>1</sup>Von der Interventionsstelle organisierte Übersetzung

**Tabelle 42: Anzahl Beratungsstunden pro Fall**

Die Hälfte der Beratungen wurde nach 1-3 Gesprächen abgeschlossen, für die andere Hälfte wurden 4-10 Stunden eingesetzt.

	<b>Total</b>		<b>abgeschlossene Fälle</b>	<b>nicht abgeschl. Fälle</b>
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Anzahl
<b>Gesamt</b>	65	100%	26	39
1 Beratungsstunde	20		10	10
2-3 Beratungsstunden	11		3	8
4-6 Beratungsstunden	16		7	9
7-10 Beratungsstunden	18		6	12

## 4 Aufenthaltsrechtliche Entscheide bei häuslicher Gewalt

Viele Ausländerinnen und Ausländer aus einem Land ausserhalb der EU oder EFTA erhalten ein Aufenthaltsrecht nur aufgrund einer Ehe mit einem Schweizer/ einer Schweizerin oder mit einem Ausländer/ einer Ausländerin mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung<sup>12</sup>. Das bedeutet, dass sie bei einer Trennung die Schweiz verlassen müssen, wenn die Ehegemeinschaft nicht mindestens drei Jahre andauerte und eine erfolgreiche Integration besteht oder wenn nicht wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen<sup>13</sup>. Zu diesen persönlichen Härtefallgründen gehören auch eheliche Gewalt und Zwangsheirat.

Möchte eine von häuslicher Gewalt betroffene ausländische Person nach Auflösung der Ehegemeinschaft gestützt auf die Härtefallregelung in der Schweiz bleiben, muss sie die zuständige Migrationsbehörde um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ersuchen und dabei die erlittene häusliche Gewalt glaubhaft machen.<sup>14</sup>

Kommt die zuständige Migrationsbehörde nach genauer Prüfung zum Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung erfüllt sind, leitet sie den Antrag an das Staatssekretariat für Migration SEM weiter. Dieses führt anschliessend ein Zustimmungsverfahren durch. Bei Ablehnung eines Antrags durch die zuständige Migrationsbehörde des Kantons oder durch das SEM erfolgt die Wegweisung aus der Schweiz, wobei die betroffene Person gegen einen negativen Entscheid Beschwerde einreichen können<sup>15</sup>.

Zurzeit erarbeitet das SEM im Auftrag des Parlaments einen Bericht über die Praxis der Regelung des Aufenthalts von gewaltbetroffenen Migrantinnen und Migranten<sup>16</sup>.

**Tabelle 43: Härtefallbewilligung bei häuslicher Gewalt gemäss Art. 50 AuG**

Im Jahr 2015 beantragten 20 Personen beim zuständigen Migrationsdienst die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung aus besonderen persönlichen Härtefallgründen gemäss Art. 50 AuG, im Vorjahr waren es 12 Personen. 13 Anträge wurden gutgeheissen, zwei Anträge wurden von der zuständigen Migrationsbehörde und einer vom Staatssekretariat für Migration SEM im Rahmen des Zustimmungsverfahrens abgelehnt. Zu vier Anträgen steht der Entscheid noch aus.

	Total Anträge	hängig	erteilt	abgelehnt
<b>Total</b>	<b>20</b>	<b>4</b>	<b>13</b>	<b>3</b>
Migrationsdienst des Kt. Bern	5	3	2	0
Fremdenpolizei Stadt Bern	11	0	11	0
Einwohnerdienst Stadt Thun	4	1	0	3 <sup>1</sup>
Dienststelle Ausländer/innen Stadt Biel	0	0	0	0

<sup>1</sup> Einer der drei abgelehnten Anträge wurde dem Staatssekretariat für Migration SEM zur Zustimmung unterbreitet. Das SEM lehnte den Antrag jedoch ab und leitete ein Wegweisungsverfahren ein.

<sup>12</sup> Vgl. Informationsblatt Nr. 19 „Häusliche Gewalt im Migrationskontext“ des Eidg. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG, S. 7

<sup>13</sup> Vgl. Art. 50 Ausländergesetz

<sup>14</sup> Berner Interventionsstelle gegen Häusliche Gewalt: Häusliche Gewalt und Zwangsheirat – Informationen zur Situation von ausländischen Personen, Bern 2014, S. 6

<sup>15</sup> Inanspruchnahme des rechtlichen Gehörs i.S. Nichtverlängerung Aufenthaltstitel und Wegweisung aus der Schweiz

<sup>16</sup> Vgl. Postulat 15.3408 „Aufenthaltsrecht von Opfern ehelicher Gewalt“ von Yvonne Feri

Regelmässiges Ausüben häuslicher Gewalt ist als Verstoss gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu werten. Kantonale Behörden haben daher die Möglichkeit, ausländerrechtliche Massnahmen gegen gewaltausübende Personen zu erlassen oder zu beantragen.<sup>17</sup> Die Verpflichtung der gewaltausübenden Person zum Besuch eines Lernprogramms in einer Integrationsvereinbarung ist eine mögliche Massnahme.

Im Jahr 2015 leisteten die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern für den Kanton Bern Pionierarbeit und führten mit 6 gewaltausübenden Personen persönliche Gespräche. Mit drei Betroffenen wurde eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen, wobei in einem Fall der Besuch des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft vereinbart wurde. Mit einer Person wurden im Jahr 2016 Folgegespräche geführt. Die Gespräche mit den gewaltausübenden Personen waren für die Einwohnerdienste zwar sehr aufwändig, doch zeigten sie Wirkung, indem die Betroffenen die vereinbarten Massnahmen umsetzten (z.B. vollständiger Besuch des Lernprogramms gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft).

---

<sup>17</sup> Vgl. Factsheet zum Workshop „Migration und häusliche Gewalt vom 23.4.2015 im Kanton Bern“ des Staatssekretariats für Migration SEM

### **Wissenswertes: Es gibt keine Mindestaufenthaltsdauer für Härtefallgesuche**

Frau Pushpakumara\* heiratete in ihrer Heimat Sri Lanka einen Schweizer Bürger und kam wenig später in die Schweiz. Nach ihrer Einreise wurde ihr eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei ihrem Ehegatten erteilt.

Das Leben mit ihrem Ehegatten in der Schweiz war für Frau Pushpakumara von der ersten Stunde an unerträglich: Sie wurde von ihrem Mann eingesperrt, geschlagen, mit gefährlichen Gegenständen zu Geschlechtsverkehr gezwungen und regelmässig mit dem Tode bedroht. Nach fünf Wochen konnte sie dem Martyrium in ein Frauenhaus entfliehen, was ihr wohl das Leben rettete. Die eheliche Wohngemeinschaft von Frau Pushpakumara mit ihrem Gatten wurde folglich bereits nach fünf Wochen beendet.

Gemäss Art. 50 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über Ausländerinnen und Ausländer (AuG; SR 142.20) besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, wenn wichtige persönliche Gründe einen weiteren Aufenthalt in der Schweiz erforderlich machen, unabhängig von der bisherigen Dauer der Ehegemeinschaft. Wichtige persönliche Gründe können gemäss Art. 50 Abs. 2 AuG namentlich vorliegen, wenn der betreffende Ehegatte Opfer ehelicher Gewalt wurde, die Ehe nicht aus freiem Willen geschlossen hat oder die soziale Wiedereingliederung im Herkunftsland stark gefährdet erscheint.

Die Polizei- und Militärdirektion POM erachtete die von der Praxis entwickelten Voraussetzungen für die Anerkennung eines nahehelichen Härtefalls bei Frau Pushpakumara als gegeben. Gestützt auf Einvernahmeprotokolle und einen Anzeigerapport der Kantonspolizei sowie Berichte des Frauenhauses war davon auszugehen, dass in der Ehegemeinschaft ein starkes Machtgefälle herrschte, die Ehefrau zu einem Leben in völliger Isolation gezwungen war und dabei psychische und physische Gewalt seitens ihres Ehemannes in einer hohen zeitlichen Frequenz und einem beträchtlichen Schweregrad zu erdulden hatte. Der Ehegattin konnte bereits nach wenigen Wochen ein Verharren in der ehelichen Gemeinschaft unter dem Aspekt der Menschenwürde nicht mehr zugemutet werden. Ferner erschien auch die soziale Wiedereingliederung im Heimatland als gefährdet, da die Betroffene als geschiedene Frau und Opfer ehelicher (einschliesslich sexueller) Gewalt einer verwundbaren Personenkategorie angehört. Opfer sexueller Gewalt werden in Sri Lanka gesellschaftlich stark stigmatisiert. Die sozioökonomische Lage im Norden Sri Lankas ist für Frauen noch dazu besonders schwierig. Um ein Einkommen zu erzielen oder Schutz zu erhalten, sind Frauen ohne Ehemann nicht selten gezwungen, sich zu prostituieren. Seit der traumatisch verlaufenen Ehe wurde die Frau von ihren in der Schweiz lebenden Verwandten verstossen. Es war im konkreten Fall ferner davon auszugehen, dass sich auch die Verwandten im Heimatland einer weiteren Kontaktpflege widersetzen (Entscheid BD 179/14 vom 29. Oktober 2015).

*\*Name geändert*

## 5 Zwangsheirat und Zwangsehe

Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen Zwangsheiraten sowie der Lancierung des nationalen Programms gegen Zwangsheiraten des Bundes (Laufzeit 2013 bis 2018) wurden die Prävention und die Bekämpfung von Zwangsheiraten und Zwangsehen als Menschenrechtsverletzungen in der ganzen Schweiz verstärkt<sup>18</sup>. Bis heute gibt es jedoch keine gesicherten Zahlen zum Ausmass von Zwangsheiraten und Zwangsehen in der Schweiz. Im Rahmen des Bundesprogramms Bekämpfung Zwangsheiraten (Phase II, 2015-2017) versucht der Bund, die für das Phänomen in der Schweiz relevanten Fälle statistisch zu erfassen.

Fälle von Zwangsheiraten und Zwangsehen können von unterschiedlichen Stellen, Institutionen und Behörden entdeckt werden: U.a. verschiedene Beratungsstellen (für Opfer, für Migrantinnen und Migranten, für Jugendliche), Migrationsbehörden, Zivilstandesämter und selten auch Strafverfolgungsbehörden können im Rahmen ihrer Auftrags- und Aufgabenerfüllung mit Zwangsheiraten und Zwangsehen konfrontiert werden. Im Folgenden sind Zahlen zu Zwangsheiraten und Zwangsehen der Zivilstandesämter, der Migrationsbehörden sowie der spezialisierten Beratungsstelle [zwangsheirat.ch](http://zwangsheirat.ch) zusammengestellt. Diese Daten ergeben zwar kein vollständiges Bild des Phänomens, doch vermitteln sie einen Eindruck zur Problematik.

Im Berichtsjahr 2015 reichten die **bernischen Zivilstandesämtern** weder eine Strafanzeige wegen Zwangsheirat / -ehe ein, noch verfügten sie eine Verweigerung einer Eheschliessung. Einzig die Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen erstattete im Rahmen der Anerkennung einer ausländischen Eheschliessung Strafanzeige nach einer im Ausland geschlossenen Ehe. Die zuständige Staatsanwaltschaft erliess zu dieser Strafanzeige jedoch wegen fehlender Anhaltspunkte auf eine Zwangsheirat/-ehe eine Nichtanhandnahmeverfügung.

Die **Migrationsbehörden des Kantons Bern** waren im Jahr 2015 insgesamt mit 32 Fällen von möglichen Zwangsheiraten und 12 Fällen von möglichen Zwangsehen konfrontiert: Mit 29 Fällen von Zwangsheiraten und 11 Fällen von Zwangsehen verzeichneten die Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern weitaus am meisten Fälle. Der Migrationsdienst des Kantons Bern registrierte 3 Fälle von Zwangsheiraten und einen Fall von Zwangsehen. Beim Einwohnerdienst der Stadt Thun und der Dienststelle Ausländer/innen der Stadt Biel traten im Jahr 2015 keine Fälle von Zwangsheirat und / oder Zwangsehe in Erscheinung.

Von den 29 vermuteten Zwangsheirat-Fällen der Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei der Stadt Bern bestätigten sich 5 Fälle in Kürze. Die übrigen Fälle sind noch in Abklärung. Mehrere eingeleitete Eheverkündverfahren konnten dank einer interdisziplinären Zusammenarbeit einerseits und dank fremdenpolizeilicher Interventionen andererseits in Zusammenarbeit mit den zuständigen Zivilstandesämtern aufgehoben werden.

Auch die Zwangsehe-Fälle wurden in interdisziplinärer Zusammenarbeit bearbeitet. So gelang es, zwei betroffene Opfer in einem anderen Kanton zu platzieren. Ein Täter befindet sich seit mehreren Monaten in Untersuchungshaft. Zudem wurde durch die Fremdenpolizei der Stadt Bern in mehreren Fällen bereits mit dem Prozess „Bekämpfung Zwangsheiraten“ des Runden Tisches Bern gearbeitet. Es zeigte sich bereits bei diesen Fällen, dass ein adäquates Opfer-zentriertes Handeln den gewünschten Erfolg bringt.

---

<sup>18</sup> Vgl. Internetseite [www.gegen-zwangsheirat.ch](http://www.gegen-zwangsheirat.ch)

**Die Fachstelle zwangsheirat.ch** bietet seit 2005 kostenlose Beratungen zu Zwangsheiraten und Zwangsehen in der Deutschschweiz an. Betroffene können damit wählen, ob sie Unterstützung bei einer Opferhilfe-Beratungsstelle oder bei der Nichtregierungsorganisation zwangsheirat.ch in Anspruch nehmen wollen. Im Jahr 2015 verzeichnete die Fachstelle zwangsheirat.ch 71 Meldungen von Zwangsheiraten und Zwangsehen, die dem Kanton Bern zugeordnet werden konnten, bei 16 Fällen waren die Betroffenen männlich. Da ca. 40 Prozent der von zwangsheirat.ch angebotenen Beratungen in anonymer Form per E-Mail und/oder per Telefon durchgeführt wurde, muss davon ausgegangen werden, dass zwangsheirat.ch im Jahr 2015 ca. 120 Fälle von Zwangsheiraten und Zwangsehen aus dem Kanton Bern betreute.

#### **Wissenswertes: Runder Tisch Zwangsheirat und Zwangsehe der Stadt Bern**

Dem Kompetenzzentrum Integration der Stadt Bern obliegt seit mehreren Jahren die Federführung in den Themen Zwangsheirat und Zwangsehe im Gebiet der Stadt Bern. Um die Sensibilisierung, die Zusammenarbeit und das gegenseitige Verständnis bei den mit der Thematik befassten Behörden und Nichtregierungsorganisationen zu erhöhen, organisiert das Kompetenzzentrum Integration u.a. jährlich einen runden Tisch zur Thematik mit Vertreter/innen der Bereiche Migration, Strafverfolgung, Beratung für Betroffene, Gleichstellung, Prävention und Jugendarbeit. Im Rahmen dieses runden Tisches findet eine gemeinsame Auseinandersetzung mit den Phänomenen Zwangsheirat und Zwangsehe statt: Typische Fälle werden in anonymisierter Form diskutiert, Schwierigkeiten bei der Unterstützung der Betroffenen werden erörtert und Lücken bei der Bekämpfung von Zwangsehen und Zwangsheiraten identifiziert. Im Vorfeld des runden Tisches werden jeweils bei den Mitgliedern die Stadt Berner Fälle des letzten Jahres erhoben. Die Umfrage zum Jahr 2015 zeigte, dass von den am runden Tisch vertretenen Akteuren mindestens 20 Fälle von Zwangsheiraten registriert wurden (ohne Zahlen von zwangsheirat.ch). Mit sehr vielen Fällen von Zwangsehen waren die auf häusliche Gewalt spezialisierten Beratungsstellen, insbesondere die Opferhilfe-Beratungsstelle sowie die Fachstelle häusliche Gewalt konfrontiert.

Die Mitglieder des städtischen runden Tisches Zwangsheirat und Zwangsehen empfehlen, die in der Stadt Bern geleistete Informations- und Vernetzungsarbeit in andere Regionen des Kantons resp. in den gesamten Kanton zu übertragen. Dass die spezialisierte Beratungsstelle zwangsheirat.ch in der Stadt Bern besonders viele Fälle von Zwangsheiraten verzeichnet, hängt sicherlich auch mit der sehr guten Zusammenarbeit und Sensibilisierung der Institutionen vor Ort zusammen.